

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 31.07.2025

Inhalt Heft 97/2025

Organisation und Verfassung der Hochschule	Seite
Richtlinie zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten an der Hochschule Anhalt vom 21.05.2025	5
Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle- Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 06.06.2025	14
Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 11.12.2024	18
Richtlinie für die kurzfristige Überlassung von Räumlichkeiten auf dem Lehr- und Versuchsweinberg Waladala in Bernburg an Dritte vom 17.07.2025	20
Institutsordnung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) des MITTELDEUTSCHEN INSTITUTES FÜR WEINFORSCHUNG (MIW) in der Hochschule Anhalt vom 09.07.2025	27
Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt (Wahlordnung) vom 04.06.2025	31
 Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
SATZUNG vom 08.01.2025 zur Ergänzung der STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang ANGEWANDTE INFORMATIK (AIN) vom 03.04.2024 Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95/2024 über die EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE	46
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG (NLP) vom 05.02.2025	51
SATZUNG vom 08.01.2025 zur Ergänzung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang Landwirtschaft (LW) vom 05.12.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 über die EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE	59
SATZUNG vom 15.01.2025 zur Änderung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den dualen Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT / IMMOBILIENBEWERTUNG (BWI) vom 11.11.2020	65
SATZUNG vom 15.01.2025 zur Änderung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den dualen Studiengang RECHT UND STEUERN (RUS) vom 25.01.2023	67
SATZUNG vom 15.01.2025 zur Änderung der ERGÄNZUNGSSATZUNG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang INTERNATIONAL BUSINESS (IBS) [englischsprachig] vom 11.12.2019	74
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang MASCHINENBAU (MMB) vom 25.09.2024	78

Satzung vom 25.09.2024 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den englischsprachigen Studiengang MASCHINENBAU (MMB) [MECHANICAL ENGINEERING] vom 25.09.2024	85
Berichtigung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang ANGEWANDTE INFORMATIK (AIN) vom 03.04.2024	92
SATZUNG vom 08.01.2025 zur Änderung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den berufsintegrierenden Studiengang PHYSICIAN ASSISTANCE (FPA) vom 15.12.2021	96
Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den berufsbegleitenden Studiengang AGRARMANAGEMENT (MAF) vom 28.05.2025	103
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang NACHHALTIGER IMMOBILIENBESTAND (MNI) vom 19.02.2025	112
SATZUNG vom 30.04.2025 zur Änderung der ERGÄNZUNGSSATZUNG über die EINRICHTUNG DUALER STUDIENVARIANTEN für die Studiengänge BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU) HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR) LOGISTIKMANAGEMENT (MLO) ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK) vom 14.12.2022	120
SATZUNG vom 30.04.2025 zur Änderung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für die Studiengänge BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU), HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR), LOGISTIKMANAGEMENT (MLO) UND ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK) vom 16.06.2021	128
SATZUNG vom 30.04.2025 zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang WIRTSCHAFTSRECHT (MWR) vom 11.07.2012	136
SATZUNG vom 30.04.2025 zur Änderung der ERGÄNZUNGSSATZUNG über die EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE für den Studiengang WIRTSCHAFTSRECHT (MWR) vom 14.12.2022	140
SATZUNG vom 30.04.2025 zur Änderung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang IMMOBILIENBEWERTUNG (MIB) vom 11.12.2019	144
SATZUNG vom 28.05.2025 zur Ergänzung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für die Studiengänge Biomedizinische Technik (BMT), Elektro- und Informationstechnik (EIT) und Medientechnik (MT) vom 17.06.2020	149
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den englischsprachigen Studiengang PHOTOVOLTAICS ENGINEERING SCIENCE (MPV) vom 27.11.2024	161
ORDNUNG für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung vom 04.06.2025	169
Rahmenordnung für ein Studium in Teilzeit an der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025	177
IMMATRIKULATIONSORDNUNG vom 04.06.2025	181

Richtlinie zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten an der Hochschule Anhalt

vom 21.05.2025

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsdefinition	2
§ 3 Finanzierung der Ausgaben.....	2
§ 4 Höhe des Erstattungsbeitrages pro Person und Tag bei Veranstaltungen (z.B. Tagung, Workshop, Seminare)	3
§ 5 Ausstattung der Struktur- und Betriebseinheiten.....	4
§ 6 Sonstige Repräsentationsaufwendungen	4
§ 7 Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten.....	5
§ 8 In-Kraft-Treten	6

Anlage 1: Kurz-Zusammenfassung

Anlage 2: Detaillierte Zusammenfassung von Bewirtungsanlässen und Repräsentationsausgaben

Anlage 3: Nicht erstattungsfähige Kosten

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Ausgaben für Repräsentations- und Bewirtungszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen im besonderen Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Bei Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben ist deshalb dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) stets eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Repräsentationsausgaben sind alle Ausgaben, die dazu dienen, den Bekanntheitsgrad der Hochschule Anhalt zu erhöhen und die positive Außendarstellung zu verbessern. Ausgaben zur Repräsentation und Kontaktpflege können nur getätigt werden, wenn deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist. Der Aufwand hierzu darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert. Kleine Geschenke, Blumen oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten. Es ist zu prüfen, inwieweit hochschuleigene Präsente verwendet werden können.
- (2) Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Bewirtung von Gästen entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtung (Restaurantbesuche) oder um Bewirtung in der Hochschule handeln. Auf die Nutzung der Mensa im Campusbereich sollte in der Regel zurückgegriffen werden.
- (3) Aufmerksamkeiten sind übliche Gesten der Höflichkeit, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und der Ausübung dienstlicher Zwecke dienen. Das Anbieten von Mineralwasser, Säften, Kaffee, Tee sowie Kleinigkeiten zum Verzehr (Kleingebäck, Obst) anlässlich von Besprechungen innerhalb der Hochschule werden als laufende Betriebsaufwendungen eingeordnet. Diese können aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Es handelt sich hierbei nicht um Bewirtungskosten. Die Angemessenheit ist an dieser Stelle besonders zu beachten.

§ 3 Finanzierung der Ausgaben

- (1) Haushaltsmittel des Landes dürfen nicht zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten herangezogen werden. Ausnahmen sind die Verfügungsmittel des Präsidenten sowie Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens z.B. Preisverleihungen, Stipendienvergabe, akademische Ehrungen, Jubiläen der Hochschule Anhalt oder Veranstaltung der Hochschulleitung zum Jahresabschluss, Tag der Forschung, Tag der Lehre, Feierstunde bei Immatrikulationen oder Verabschiedung der Absolventen (Zeugnisübergabe, Verleihung Masterhut, jedoch keine Abendveranstaltungen), Einweihung von Gebäuden, Hochschulinformationstage, Erstidays. Zur Finanzierung von Aufmerksamkeiten können Haushaltsmittel verwendet werden.
- (2) Mittel des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ (ZSL) dürfen nur für Vorhaben eingesetzt werden, die der Zielerreichung des ZSL - wie dem Erhalt der Studienkapazitäten bzw. einer hohen Qualität in Studium und Lehre oder guten Studien- und Rahmenbedingungen des Studiums - dienen, grundsätzlich aber nicht für Repräsentations- und Bewirtungsausgaben.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Ausgaben, die im Rahmen der „Richtlinie zur Abwicklung der Finanzierung des Projektes Mentoring Studienstart“ anfallen.
- Kosten für Projekte, die für Marketingmaßnahmen eingerichtet wurden, insbesondere im Hinblick auf Repräsentationsaufgaben für die Studienwerbung.

- (3) Drittmittel, die der Hochschule von privaten oder öffentlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden, unterliegen wie Haushaltsmittel ebenfalls der Landeshaushaltsordnung.
- Drittmittel, für die Einzelverwendungsnachweise zu erstellen sind (z.B. DFG, BMBF) lassen im Regelfall keine Erstattung von Bewirtungskosten zu.

Bewirtungs- und Repräsentationskosten können unter bestimmten Bedingungen aus Drittmitteln finanziert werden, wenn es dazu in den Richtlinien bzw. vertraglichen Bedingungen einen konkreten Hinweis gibt.

- Drittmittel, die keinen Einzelverwendungsnachweis verlangen (F&E-Verträge mit privaten Mittelgebern), können Bewirtungskosten zulassen. Sie sollten dann den wissenschaftlichen Zielen des Projektes dienen (Durchführung von Workshops, Tagungen, Studium). Dies betrifft auch die Verwendung von freien Projektpauschalen.
Restmittel/Gewinn nach Steuern, die aus Auftrags- und Dienstleistungsverträgen hervorgehen (Titelgruppe 83 und 84) können Bewirtungskosten zulassen.
- (4) Studiengangsgebühren und Lernmittelentgelte für berufsbegleitende Studiengänge können nur dann zur Finanzierung herangezogen werden, wenn ein Beitrag in der Kalkulation mit eingeplant wurde.
- (5) Spenden kommen nur dann zur Finanzierung in Frage, wenn keine Zweckbindung vorliegt. Mit der Ausstellung einer Spendenbestätigung wird durch die Hochschule gegenüber dem Finanzamt der Einsatz der Gelder für wissenschaftliche Zwecke bestätigt und somit sind Bewirtungen ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen ist eine Spende mit der Maßgabe verbunden, dass ein Teil der Mittel für angemessene Bewirtungsausgaben verwendet werden kann. Hierbei dürfen 10% der gespendeten Summe nicht überschritten werden. Es gilt die aktuelle Richtlinie Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen.

- (6) Aus Teilnahmegebühren, die für Veranstaltungen erhoben werden, können sämtliche Bewirtungs- und Veranstaltungsaufwendungen finanziert werden. Voraussetzung ist die Erhebung von kostendeckenden Preisen/Kalkulation.

Hinweis: Rahmenprogrammpunkte, wie z. B. gemeinsames Mittagessen, Exkursionen, Besichtigungen und feierliche Abschlussabende sind unabhängig von der Veranstaltung (Tagung, Weiterbildung u. ä.) gesondert zu kalkulieren. Diese Beiträge müssen im Veranstaltungsprogramm gesondert ausgewiesen werden, da sie zu umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen führen. Diese Kosten müssen extra erhoben werden. Eine Beratung durch das Dezernat Haushalt und Finanzen zur steuerlichen Einordnung wird empfohlen.

§ 4 Höhe des Erstattungsbeitrages pro Person und Tag bei Veranstaltungen (z.B. Tagung, Workshop, Seminare)

- (1) In den aufgeführten Höchstsätzen sind alle Nebenkosten enthalten und die Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden.

Kategorie	Höchstgrenze der Ausgabe pro Person in Euro (Brutto)
Erfrischungsgetränke	7,00 €
Kleiner Imbiss	15,00 €
Stehempfang	30,00 €
Essen o. Büfett (inkl. Getränke)	40,00 €
Präsente	30,00 €

- (2) Die Erstattung der Kosten für alkoholische Getränke, wie Bier, Sekt und Wein ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur möglich, soweit ein außerordentlicher dienstlicher Anlass besteht (z.B. Delegation aus dem Ausland, hochrangige Wirtschaftsdelegation, Marketingmaßnahmen mit regionaler und überregionaler Bedeutung).

Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke ist ausgeschlossen.

- (3) Empfänge, die Bewirtung mit einem Essen oder einem Büffet beinhalten, kommen in der Regel nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z. B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten, Wirtschaftsdelegationen) in Frage.

Sollte der Betrag überschritten werden, dann ist die Genehmigung von der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung einzuholen.

- (4) Aus steuerlichen Gründen dürfen die o. g. Beträge je Mitglied der Hochschule und Anlass in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wären.

§ 5 Ausstattung der Struktur- und Betriebseinheiten

Die Struktur- und Betriebseinheiten können im erforderlichen Umfang handelsübliche Kaffeemaschinen (bis 100,00 €), Wasserkocher (bis 50,00 €), Geschirr und Besteck für Teeküchen und zentral genutzte Veranstaltungsräume (Sitzungs- und Beratungszimmer) anschaffen, um eine Bewirtung von Gästen abzusichern. Verantwortlich dafür sind die Dekaninnen bzw. die Dekane und die Leitungen der Betriebseinheiten. Die Finanzierung ist aus Haushaltsmitteln der Fachbereiche bzw. der zentralen Betriebseinheiten möglich.

Sollten darüber hinaus Anschaffungen notwendig sein, sind diese im Vorfeld mit der Leiterin bzw. mit dem Leiter der Verwaltung abzustimmen.

§ 6 Sonstige Repräsentationsaufwendungen

- (1) Präsente und Geschenke an Mitglieder der Hochschule oder deren Angehörige dürfen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgenommen sind die durch die Hochschule in Eigenregie produzierten Präsente.
- (2) Gastgeschenke für Auslandsreisen oder für andere Hochschulen und Betriebe sind in den jeweiligen Struktur- bzw. Betriebseinheiten mit der Leitung abzustimmen und gehen zu Lasten der beantragten Kostenstelle. Es ist zu prüfen, inwieweit hochschuleigene Präsente verwendet werden können
- (3) Es gelten grundsätzlich folgende Höchstbeiträge für Marketingzwecke (z.B. Hochschulinformationstage, Veranstaltungen für Schüler, Campusfest, Messen, regionale Veranstaltungen):
- Repräsentationsaufwendungen bis max. 15,00 € pro Person
 - Geschenke für den Besuch von Studierendengruppen bei Partnerhochschule max. 20,00 € pro Person
 - Abschiedsgeschenke für Absolventen max. 25,00 € pro Person
 - Geschenke für Kooperationspartner max. 25,00 € pro Person
 - Gutscheine für Mitwirkende bei Hochschulveranstaltungen max. 25,00 Euro pro Gruppe (z.B. Kindergärten, (Hoch-)Schulen, Institutionen, Unternehmen).
- (4) Darüber hinaus sind Preise in Geldform oder als Gutscheine grundsätzlich nicht gestattet. Ausnah-

men müssen schriftlich im Vorfeld bei der Leiterin bzw. beim Leiter der Verwaltung beantragt werden.

Im Antrag ist der Hochschulbezug klar herauszustellen, zudem muss:

- der Wettkampf bzw. die Preisverleihung im Kontext mit Forschung und Lehre stehen und dies im Antrag hinreichend begründet sein

Die Mittelverwendung muss nach der Preisverleihung nachprüfbar nachgewiesen werden. D. h.

- die Preisträgerin bzw. der Preisträger muss namentlich benannt werden
- bei Studierenden muss dabei auch die Matrikelnummer angegeben werden

Sollte eine Überweisung des Preisgeldes auf das Konto der Preisträgerin bzw. des Preisträgers nicht möglich sein,

- ist dies zu begründen und
- der Empfang des Preisgeldes bzw. des Gutscheins von der Preisträgerin bzw. vom Preisträger zu quittieren
- als Höchstwert eines Geldpreises oder eines Gutscheins zur persönlichen Nutzung gelten 50,00 € pro Person.

Stellt ein Dritter die Mittel zur Verfügung, gelten dessen Vorgaben.

§ 7 Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Ausgaben für geplante Repräsentationen und Bewirtungen unterliegen – wie alle anderen Beschaffungen auch – den Vergabevorgaben und sind im Vorfeld mit der Zentralen Beschaffung mittels eines Beschaffungsantrags zu beantragen.
- (2) Für die Abrechnung der Ausgaben ist eine Dokumentation über Anlass, Zweck und Notwendigkeit der Repräsentation oder der Bewirtung schriftlich darzulegen. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der Personenkreis ist in Form einer Liste zu belegen. Dabei ist bei jeder Person anzugeben, welcher Institution sie angehört; Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zu kennzeichnen.
- (3) Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie von den Finanzbehörden gefordert.
- (4) Der Bewirtsungsbeleg (Originalrechnung) muss die nachfolgenden Angaben enthalten:
 - Rechnungsnummer oder bei maschinell erstellten Rechnungen Registriernummer,
 - Rechnungsbetrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer sowie als Rechnungsempfängerin die Hochschule Anhalt,
 - genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke. (allgemeine Angaben wie Speisen und Getränke genügen nicht),
 - Datum und Ort des Verzehrs oder der Lieferung,
 - Anschrift und Steuernummer des Gastbetriebes,
 - Unterschrift der Gastgeberin bzw. des Gastgebers.
- (5) Bei Beträgen von über 250,00 € muss zusätzlich enthalten sein:
 - Name und Anschrift der Gastgeberin bzw. des Gastgebers,

- gesonderter Ausweis von Rechnungsbetrag in Euro – aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und –betrag,
 - Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte.
- (6) Nicht erstattet werden, die in den Rechnungen enthaltenen Beträge für verauslagtes Pfand sowie für Tragetaschen. In begründeten Fällen und insbesondere bei größeren Tagungen, wenn Flaschen nicht zurückgegeben wurden, kann Pfandgeld in Teilen erstattet werden.
- (7) Trinkgelder können nur erstattet werden, sofern diese auf der Rechnung durch die Bedienung oder den Lieferservice quittiert werden. Hier gilt folgender Grundsatz: Bei Rechnungen unter 5 €uro kann auf den vollen Betrag aufgerundet werden. Bei Rechnungen über 5,00 € ist ein Betrag i. H. v. 5 % bis 10 %, max. 10,00 € zulässig.
- (8) Grundsätzlich sind die für die Bewirtung entstehenden Kosten zu verauslagen. Bei größeren Veranstaltungen kann die Rechnungslegung direkt an die Hochschule erfolgen. Ein Vorschuss kann, nach Absprache mit dem Dezernat Haushalt und Finanzen, gewährt werden.
- (9) Bei besonderen Fällen wird empfohlen, Repräsentations- oder Bewirtungskosten mit dem Dezernat für Haushalt und Finanzen abzustimmen. Falls entsprechende Ausgaben ohne vorherige Prüfung bzw. Absicherung getätigt werden und diese können gemäß dieser Richtlinie nicht finanziert werden, muss die/der Auftraggeber:in/Projektleitung die getätigten Ausgaben privat tragen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt in Kraft. Die bisher geltende Regelung vom 14.08.2019 tritt außer Kraft.

Köthen, 21.05.2025

Sabine Thalmann

Leiterin der Verwaltung

Anlage 1**Kurz-Zusammenfassung****Bewirtungsanlässe aus dienstlicher Veranlassung:**

- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege von Beziehungen und Kontakten (Ausland, Industrie, Kooperationen usw.)

Gesten der Höflichkeit („Kleine Aufmerksamkeit“):

im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule sind:

- laufende Betriebsausgaben – **keine Bewirtung** - wie
 - Getränke, Kekse, Obst
 - Kosten pro Person: bis zu 10,00 EUR brutto (siehe auch **Grundsatz unten**)
 - Anlässe (Beispiele, nicht abschließend):
1. Dienstbesprechungen mit Externen, auch zwischen Hochschulen
 2. Hochschulinformationstage
 3. Präsidiums-, Senats- und weitere Gremiensitzungen
 4. Interne Besprechungen im Allgemeinen bis zu einem halben Arbeitstag (darüber hinaus bzw. bis in die späten Abendstunden auch höhere Beträge laut Tabelle im Rahmen einer Bewirtung).

Erstattungsbeträge Bewirtung:

Kategorie	Höchstgrenze pro Person (Brutto)
Erfrischungsgetränke	7,00 €
Kleiner Imbiss	15,00 €
Stehempfang	30,00 €
Essen o. Büfett (inkl. Getränke)	40,00 €
Präsente z.B. Blumen	30,00 €
Repräsentationsaufwendungen	15,00 €
Geschenke für den Besuch von Studierendengruppen bei Partnerhochschulen	20,00 €
Abschiedsgeschenke für Absolventen	25,00 €
Geschenke für Kooperationspartner	25,00 €
Gutscheine für Mitwirkende bei Hochschulveranstaltungen (z.B. Kindergärten, (Hoch)-Schulen, Institutionen, Unternehmen)	25,00 €
Dienstjubiläen, runde Geburtstage (ab 50 Jahre), z.B. Blumen	20,00 €
Verabschiedung in den Ruhestand	30,00 €
Struktur- und Betriebseinheiten:	Höchstgrenze pro Einheit (Brutto)
Kaffeemaschinen	100,00 €
Wasserkocher	50,00 €

Grundsatz:

Es sollte immer auf einen angemessenen Kostenrahmen entsprechend des Anlasses geachtet werden (sparsamer Umgang mit Subventionen/ Steuergeldern).

Anlage 2:**Beispielhafte Zusammenfassung von Bewirtungsanlässen und Repräsentationsausgaben**

Anlass	Voraussetzungen	Bewirtungsaufwendungen	
Aufmerksamkeiten, siehe Seite 7			
übliche Gesten der Höflichkeit, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und der Ausübung dienstlicher Zwecke dienen	Besprechungen innerhalb der Hochschule	Nur, um das Anbieten von Mineralwasser, Säften, Kaffee, Tee sowie Kleinigkeiten zum Verzehr (Kleingebäck, Obst) abzudecken.	
Bewirtungen (z.B.)			
Empfänge, die Bewirtung mit einem Essen oder Büffet beinhalten, für Anlässe von besonderer Bedeutung (z. B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten, Wirtschaftsdelegationen)		Kategorie	Höchstgrenze pro Person
Pflege der Auslandsbeziehungen und der Förderung der Internationalisierung		Erfrischungsgetränke	
Anlässe im Rahmen von Verbundforschung, Einwerbung von Drittmitteln und Anbahnung von Kooperationen		Kleiner Imbiss	7,00 €
Anlässe von besonderem dienstlichem Interesse wie Akkreditierungs- und Auditverfahren		Stehempfang	15,00 €
Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens sowie Presse- und Öffentlichkeitsveranstaltungen der HS und der FB, wie z. B. Preisverleihungen, Stipendienvergabe, akademische Ehrungen, Jubiläen der Hochschule Anhalt, Tag der Forschung, Tag der Lehre, Feierstunde bei Imma- bzw. Exmatrikulationen der Absolventen (Zeugnisübergabe), Einweihung von Gebäuden, Hochschulinformationstage, „Erstidays“; studentische Projektbesprechungen bei gebührenpflichtigen Studiengängen		Essen o. Büfett (inkl. Getränke	30,00 €
Pflege von Kontakten mit Unternehmen der Wirtschaft zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer, zu andern HS, Schulen (Schüleressen), sonstigen Bildungs-u. Forschungseinrichtungen		Präsente z. B. Blumen	40,00 €
Bewirtungen bei internen Besprechungen und Sitzungen der Gremien oder Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer staatlicher Einrichtungen, die über die unter 3.2 aufgeführten Aufmerksamkeiten hinausgehen, <u>aber grundsätzlich nur dann</u> , wenn die Sitzung länger als einen halben Arbeitstag bzw. bis in die späten Abendstunden hinein dauert, so dass ein Imbiss gereicht werden muss (z.B. im Rahmen von Klausurtagungen)			30,00 €
Durchführung wissenschaftlicher Tagungen		Die Erstattung der Kosten für alkoholische Getränke, wie Bier, Sekt und Wein ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur möglich, soweit ein außerordentlicher dienstlicher Anlass besteht (z. B. Delegation aus dem Ausland, hochrangige Wirtschaftsdelegation, Marketingmaßnahmen mit regionaler und überregionaler Bedeutung).	
Fachexkursionen/Landeserkundungstag		Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke ist ausgeschlossen.	
Ausstattung der Struktur- und Betriebseinheiten	zur Absicherung der Bewirtung von Gästen	Empfänge, die die Bewirtung mit einem Essen oder einem Büffet beinhalten, kommen in der Regel nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z. B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten, Wirtschaftsdelegationen) in Frage.	
handelsübliche Kaffeemaschinen		Sollte der Betrag überschritten werden, dann ist die Genehmigung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung einzuholen.	
Wasserkocher		Aus steuerlichen Gründen dürfen die o. g. Beträge je Mitglied der Hochschule und Anlass in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wäre.	
Geschirr und Besteck für Teeküchen und zentral genutzte Veranstaltungsräume (Sitzungs- und Beratungszimmer)		Erhebung von Teilnahmegebühren	
Repräsentationsausgaben		förderfähig nur Kosten mit Fachbezug z. B. Eintrittsgelder, aber keine Bewirtungskosten - siehe Exkursionsrichtlinie	
Präsente und Geschenke an Mitglieder der Hochschule oder deren Angehörige gem. der durch das Präsidium festgelegten Regelung zu besonderen Anlässen			
Gastgeschenke für Auslandsreisen oder für andere HS usw.			
Repräsentationsaufwendungen		bis max. 10,00 € pro Person	
Geschenke für den Besuch von Studierendengruppen bei Partner-HS		bis max. 20,00 € pro Person	
Abschiedsgeschenke für Absolventen		bis max. 25,00 € pro Person	
Geschenke für Kooperationspartner		bis max. 25,00 € pro Person	
Geschenke für Jubiläen und runde Geburtstage (ab 50 Jahre)		bis max. 20,00 € pro Person	
Verabschiedung in den Ruhestand		bis max. 30,00 € pro Person	

Anlage 3:**Nicht erstattungsfähige Kosten**

Nicht erstattungsfähig sind:

- Ausgaben für Veranstaltungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen der Hochschule im Sinne des § 3 HSG LSA stehen,
- Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, wie Betriebsausflüge, Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern einzelner Bereiche. Dies gilt auch für Bachelor-, Master- oder Promotionsfeiern, Verteidigung von Projekt- und Abschlussarbeiten sowie für Geburten und Hochzeiten,
- die Bewirtung bei **internen** Besprechungen und Sitzungen der Gremien oder Dienstbesprechungen mit Vertreterinnen bzw. Vertretern anderer staatlicher Einrichtungen, **es sei denn**, Zeit und Dauer der Sitzung sind so bemessen (länger als ein halber Arbeitstag bzw. bis in die späten Abendstunden hinein), dass ein Imbiss gereicht werden muss (z.B. im Rahmen von Klausurtagungen); „kleine Aufmerksamkeit“ (siehe Seite 7) sind davon ausgenommen.
- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zum Honorar bzw. zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen,
- die Bewirtung von Mitgliedern der eigenen Hochschule nach Probevorlesungen im Rahmen von Berufungsverhandlungen oder bei Antrittsvorlesungen,
- die Bewirtung von Begleitpersonen,
- Ausgaben für Arbeitsessen mit **ausschließlich** Angehörigen der Hochschule oder mit Studierenden z. B. mit dem Ziel der Motivationssteigerung oder Danksagung,
- Bewirtung im Kontext von Immatrikulations- bzw. Absolventenfeiern und Absolvententreffen (Abendveranstaltungen). Diese Kosten sind durch einen Teilnahmebeitrag zu finanzieren.
- **Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke ist ausgeschlossen.**

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 06.06.2025

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2023 (GVBl. LSA S. 594), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
 - Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
 - Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
 - Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
 - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
 - Kulturelle Betreuung,
 - Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
 - Studentische Unfallversicherung,
 - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.
- (3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt an den Standorten Köthen und Dessau haben für das Deutschlandsemesterticket 208,80 € pro Semester zu entrichten.
- (4) Der Betrag für das Deutschlandsemesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber der HAVAG.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung

- (1) Von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag und der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben.
- (3) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum Deutschlandsemesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) KrankheitEine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatzes 2 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag und ggf. der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.
- (4) Studierende können in den folgenden Fällen eine Rückerstattung des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket bei der Hochschule beantragen:
 1. bei studienbedingtem Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten des Semesters,
 2. bei Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme des Deutschlandsemestertickets,
 3. bei Exmatrikulation innerhalb des ersten Monats des Semesters.

Anträge und Nachweise zu den Ziffern 1 bis 2 sind von den Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der Hochschule vorzulegen. Die Hochschulen informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise und die Nachweisführung.

In Fällen einer Exmatrikulation ab dem zweiten Monat des Semesters erfolgt auf Antrag der Studierenden eine anteilige Erstattung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket durch die HAVAG für jeden vollen Kalendermonat ab dem Datum der Antragstellung.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge, Kooperationsstudiengang AI Engineering

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.
- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind vom Deutschlandsemesterticket ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.
- (4) Studierende des Kooperationsstudiengangs AI Engineering entrichten ihren Semesterbeitrag sowie den Beitrag zum Deutschlandsemesterticket nach Maßgabe des Studentenwerks Magdeburg an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie sind von der Entrichtung der entsprechenden Beiträge an das Studentenwerk Halle befreit.

Für die Zeit des Studiums an der Hochschule Anhalt bzw. an der Hochschule Merseburg leitet die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Semesterbeiträge über das Studentenwerk Magdeburg an das Studentenwerk Halle weiter.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Beitragsordnung in seiner Sitzung am 06.06.2025 beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 07.06.2024 aufgehoben.

Halle (Saale), 06.06.2025

Alfred Funk

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle

Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 30.04.2025

Gemäß § 28 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) sowie § 5 der Satzung des Landesstudienkollegs vom 26. März 2018 (Abl. MLU Nr. 5/2018, S. 10 und Amtl. Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (AMBL) Nr. 78/2018 vom 26.03.2018, Seite 9) wird folgende Gebührenordnung für das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erlassen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erhebt für die Teilnahme an Prüfungen, Kursen und für sonstige Verwaltungsleistungen die folgenden Gebühren:

Aufnahmeprüfung	30,00 Euro
Externe DSH (davon Anmeldegebühr) (davon Teilnahme an Prüfung)	150,00 Euro 100,00 Euro 50,00 Euro
Externe Ergänzungsprüfung pro Fachprüfung	60,00 Euro
Teilnahme an Sprachintensivkurs zur Vorbereitung auf Sprachprüfungen für den Hochschulzugang oder Vorbereitungskurs (Vorkurs) pro Unterrichtsstunde (45 min.); Berechnung der Gesamtgebühr gem. § 2 Abs. 2	4,00 Euro
Zweitschrift des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung, Ergänzungsprüfung oder DSH; ab der vierten Beglaubigung der vorgenannten Zeugnisarten pro Stück	30,00 Euro 2,00 Euro

§ 2

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind von den Studierenden bzw. Prüfungsteilnehmern vollständig im Voraus, nach entsprechender Aufforderung durch das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, zu entrichten. Eine Zulassung erfolgt erst nach Gebühreneingang. Solange kein Gebühreneingang festgestellt werden kann, ist keine Teilnahme am betreffenden Kurs oder der betreffenden Prüfung bzw. keine Erbringung der gewünschten Verwaltungsleistung möglich. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Vorkurs oder ein Sprachintensivkurs kommt nicht zustande.

(2) Für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs bzw. Vorkurs beträgt die Gebühr gemäß § 1 pro Unterrichtsstunde 4,00 Euro. Die Gebühr für den jeweiligen Kurs wird ausschließlich als Gesamtgebühr nach der Anzahl der Unterrichtsstunden festgesetzt. Die Entrichtung der Gesamtgebühr erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg vom 11.12.2024 und der Hochschule Anhalt vom 06.11.2024. Dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt am 25.02.2025.

(2) Diese Satzung wird in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 14.03.2018 und vom Senat der Hochschule Anhalt am 21.03.2018 beschlossene Gebührenordnung des Landesstudienkollegs außer Kraft.

Halle (Saale) / Köthen, den 30.04.2025



Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident
Hochschule Anhalt

Richtlinie für die kurzfristige Überlassung von Räumlichkeiten auf dem Lehr- und Versuchsw Weinberg Waladala in Bernburg an Dritte

vom 17.07.2025

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag
- § 3 Überlassungsbedingungen
- § 4 Entgelte
- § 5 Entgelthöhe
- § 6 Haftung und Schadensersatz
- § 7 Gerichtsstand

Anlage 1: Antrag auf kurzfristige Überlassung von Räumen Lehr- und Versuchsw Weinberg

§ 1 Geltungsbereich

Die der Hochschule Anhalt durch das Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Räumlichkeit auf dem Lehr- und Versuchsweinberg Waladala im Folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet, können:

- (1) Gruppe A: für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke sowie für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen und im Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschule stehen,
 - an Mitglieder der Hochschule, einschließlich der diesen gleichgestellten Personen,
 - hochschulinternen Organisationen sowie
 - Einrichtungen und Organisationen, die mit der Hochschule eng zusammenarbeiten (z.B. Studierendenschaft der Hochschule Anhalt, Studentenwerk Halle, Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt, wissenschaftliche Institute im Rahmen bestehender Kooperationsverträge, Schulen) und
- (2) Gruppe B: für andere Zwecke an Hochschulmitglieder sowie hochschulfremde Personen oder Organisationen,

auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.

Die Entscheidung über die Zuordnung nach Gruppe A oder B trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung.

§ 2 Antrag

Zur Antragstellung ist die Anlage 1 „Antrag auf kurzfristige Überlassung von Räumen auf dem Lehr- und Versuchsweinberg Waladala“ zu nutzen. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen im Voraus über die zentrale Verwaltung erfolgen. Ansprechpartnerin ist Frau Sylvia Kowalski, buero.ldv@hs-anhalt.de. Den sich aus der Antragstellung ergebenden Überlassungsvertrag erhalten Sie ebenfalls über die zentrale Verwaltung.

§ 3 Überlassungsbedingungen

- (1) Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Nutzenden die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.
- (2) Es gilt die [Hausordnung](#) der Hochschule Anhalt.
- (3) Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität sind Veranstaltungen von politischen Parteien sowie deren Untergruppierungen nicht gestattet.
- (4) Fahrzeuge dürfen auf Hochschulgrundstücken nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.
- (5) Die Einrichtungen dürfen nur durch die antragstellende Person bzw. die Nutzenden während der zugesagten Zeit und für den beantragten Zweck benutzt werden. Sie bzw. er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

- (6) Die antragstellende Person bzw. die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung von Hochschuleinrichtungen über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung, einschließlich der Zugangswege, zu unterrichten. An der ständig besetzten Wache (Campus Bernburg) sind die Transponder für die Einbruchmeldeanlage (EMA) und der Schlüssel für den Zugang der Räume eigenverantwortlich zu holen. Die Wache wird eine kurze Einweisung zur Schließanlage und Stromnutzung durchführen. Verschiedene Steckdosen (inkl. Kühlschränke) sind über den Schlüsselschalter neben der Tür separat freizuschalten. Beim Verlassen des Weinberges ist die EMA scharf zu schalten. Alle Lichter und elektrischen Geräte sind auszuschalten. Die Frostschutzheizungen in den Toiletten und dem Veranstaltungsraum sind im Frostschutzmodus zu belassen.
- (7) Für alle Anfragen, die nicht über die Wache geklärt werden können oder für Havarien, steht Frau Börner (Kontaktdaten über die Wache) zur Verfügung.
- (8) Der Hochschul- und Standortleitung sowie den Hausverantwortlichen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- (9) Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, die antragstellende Person/ die Nutzenden oder die Teilnehmenden darstellen können, kann die Hochschule von der antragstellenden Person/ den Nutzenden verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen, unverzüglich zu räumen und die, überlassenen Einrichtungen zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.
- (10) Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der antragstellenden Person/ den Nutzenden verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (11) In den Einrichtungen der Hochschule ist Werbung nur für kulturelle und sportliche Veranstaltungen gestattet, es sei denn, die Werbung erfüllt den Zweck der Veranstaltung (z.B. bei Messen) oder erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (12) Der Vertrieb von Waren ist nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschule kann in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Betätigung zugelassen werden, wenn ein Bezug zur gesetzlichen Aufgabe der Hochschule besteht.
- (13) Der Geschirrspüler hat nur eine Nassreinigungsfunktion ohne Trocknung. Nach Nutzung des Gerätes ist der Stöpsel zu ziehen, der Spüler zu schließen. Danach pumpt dieser automatisch ab. Zum Schluss sollte der Spülboden gründlich gereinigt werden, um sicherzustellen, dass dieser frei von Rückständen ist.
- (14) Zur Nutzung der interaktiven Tafel ist ein HDMI-Kabel notwendig. Dieses ist vom Nutzenden selbst mitzubringen.

§ 4 Entgelte

Als Entgelt für die Überlassung der Einrichtung schuldet die antragstellende bzw. nutzende Person einen von der Hochschule nach den folgenden Bestimmungen festgesetzten Betrag.

§ 5 Entgelthöhe

Die Höhe des Entgelts für die Nutzung von Einrichtungen, richtet sich nach der Zugehörigkeit der Veranstaltung zu den Gruppen A oder B. Das Nutzungsentgelt ist berechnet pro Veranstaltung.

Räume	Gruppe A in Euro	Gruppe B in Euro
Überlassung – bis 15 Personen	40,00	80,00
Überlassung – 16 bis 30 Personen	70,00	140,00
Überlassung – 31 bis 50 Personen	100,00	200,00

zusätzliche Dienstleistung	in Euro
Reinigungsservice	75,00

Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

- (1) Durch den Überlassungsvertrag wird jede Haftung des Landes Sachsen-Anhalt und somit der Hochschule Anhalt und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, ausgeschlossen.
- (2) Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung an der überlassenen Einrichtung entstehen. Schäden sind ausgeschlossen, wenn die Nutzerin oder der Nutzer diese vor Beginn der Veranstaltung entdeckt und die Hochschule schriftlich darauf hingewiesen hat. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hochschule für diese verantwortlich ist.
- (3) Die nutzende Person ist verpflichtet, das Land Sachsen-Anhalt, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtung von Dritten erhoben werden können.

- (4) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadenersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- (5) Werden Räume nach der Benutzung in verschmutzten Zustand hinterlassen, kann die Hochschule von der nutzenden Person verlangen, die Reinigung binnen 6 Stunden durchzuführen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der nutzenden Person veranlassen.
- (6) Kann die Veranstaltung aus einem Grund nicht stattfinden, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Natureinflüsse, behördliche Untersagung wegen Infektionsgefahr oder Ähnliches), entfällt die Leistungspflicht seitens der Hochschule und Sie erhalten Ihr Geld zurück.

§ 7 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Hochschule Anhalt, Köthen.

Die Richtlinie für die kurzfristige Überlassung von Hochschuleinrichtungen tritt zum 17.07.2025 in Kraft.

Veröffentlichung im Amtsblatt 97

www.hs-anhalt.de

Anlage 1



Antrag auf Überlassung von Räumen auf dem Lehr- und Versuchswald Waladala

Hochschule Anhalt
Leiterin d. Verwaltung
Bernburger Str. 55
06366 Köthen

Eingang:
Nummer:

**Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen; ggf. zusätzliches
Blatt beilegen.**

Wichtige Hinweise:

Die Veranstalterin / der Veranstalter ist:

1. verpflichtet, während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein (§ 38 Abs. 2 VStättV),
 2. dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Vorschriften eingehalten werden, und
 3. für den ordnungsgemäßen Ablauf und Abschluss der Veranstaltung verantwortlich.
- A. Der Antrag sollte so früh wie möglich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung in der Verwaltung vorliegen.
- B. Es gelten die Hausordnung und Richtlinie für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte der Hochschule Anhalt.
- C. Parteipolitische und religiöse Veranstaltungen sind in Hochschulräumen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig!

veranstaltet durch:

Name, Vorname	
Firma/Verein	
Anschrift	
Funktion	
Telefon	
E-Mail	

Ansprechperson für die Organisation

Titel, Nachname, Vorname	
Telefon	

VWA_Fb_U16_00_R01_Antrag auf Überlassung von Räumen auf dem Lehr- und Versuchswald Waladala

Bemerkungen / Zusatzangaben / Benötigtes Mobiliar (Tische, Stühle, Bistrotische, Stellwände, usw.)

Datum der Veranstaltung					
am		von		bis	
Aufbau		von		bis	
am					
Abbau		von		bis	
am					

Art und Thema der Veranstaltung: (bitte genaue Darstellung)	
Art	
(z. B. Seminar, Tagung, Vortrag, Symposium, Messe, Ausstellung, Sitzung, Absolventenfeier, Tutorium usw.)	
Thema	

Teilnehmerzahl	
Die Überwachung der zugelassenen Teilnehmerzahl obliegt der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter .	

Besteht eine Nutzungs- oder Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Anhalt?	
☐ ja	☐ nein

Ist der Besuch der Veranstaltung von der Entrichtung eines Entgelts abhängig? (Eintrittsgelder)	
☐ ja	☐ nein

☐ Die genannte Hausordnung und Richtlinie habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.	
Ort, Datum	
Unterschrift der Veranstalterin/ des Veranstalters _____ (Anträge von Vereinen und Organisationen müssen von deren ordnungsgemäßen Vertretern unterzeichnet werden)	Unterschrift der Organisatorin/ des Organisators _____ (kann entfallen, wenn die Veranstalterin / der Veranstalter gleichzeitig der Organisator ist)

Drucken	Formular zurücksetzen
----------------	------------------------------

*Den sich aus der Antragstellung ergebenden Überlassungsvertrag erhalten Sie über die zentrale Verwaltung im Sekretariat der Verwaltung bei Frau Sylvia Kowalski (Tel. 03496 -67 4000, buero.lbv@hs-anhalt.de) und Vertretung ist Frau Mandy Brunner (Tel. 03496 – 67 4064, mandy.brunner@hs-anhalt.de).

VWA_Fb_U22_00_R01_Antrag auf Überlassung von Räumen Lehr- und Versuchsweinberg

Hochschule Anhalt

INSTITUTSORDNUNG (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) des MITTELDEUTSCHEN INSTITUTES FÜR WEINFORSCHUNG (MIW) in der Hochschule Anhalt vom 09.07.2025

Inhalt

- § 1 Rechtsstatus und Zweck
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben des Vorstandes
- § 4 Nutzung des Institutes
- § 5 Haushalt
- § 6 Schlussbestimmungen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das Mitteldeutsche Institut für Weinforschung ist als Forschungsinstitut eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Anhalt gemäß § 99 Absatz 1 HSG LSA.
- (2) Es dient – fachbereichsübergreifend - den Mitgliedern zur Durchführung von angewandten transferorientierten Forschungsaufgaben.
- (3) Im Rahmen des Mitteldeutschen Institutes für Weinforschung kooperieren Professoren auf den Gebieten der Ernährungswissenschaften, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Verfahrenstechnik und weiterer Fachgebiete mit dem Ziel, durch Schaffung von Synergien die Effektivität und Praxiswirksamkeit der angewandten Forschung zu erhöhen.
- (4) Mit der Bündelung der Aktivitäten auf den o. g. Gebieten ist die Hochschule Anhalt in der Lage, potentielle Forschungspartner im Weinbau und in der Weinherstellung komplexe Forschungskapazitäten anzubieten, wobei auch internationale Partnerschaften eingebracht werden.

§ 2 Organisation

- (1) Das Gremium des Mitteldeutschen Institutes für Weinforschung besteht aus einem Vorstand mit 5 Mitgliedern.
 - a) Mitglieder des Vorstandes sind Professoren und Professorinnen sowie Mitarbeitende, die als Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Institutes ausüben,
 - b) Permanente Mitglieder sind qua Amt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, Transfer und Nachhaltigkeit und die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung.
 - c) Den Vorsitz im Vorstand nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, Transfer und Nachhaltigkeit wahr.
- (2) Über die Aufnahme von Professoren bzw. Professorinnen sowie Mitarbeitenden als Mitglieder entscheidet der Vorstand des Institutes mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt der Vorstand die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Institutes.

- (2) Der Vorstand legt das Forschungs- und Entwicklungsprogramm fest, veröffentlicht diese auf der Website der Hochschule und präsentiert die Ergebnisse im Senat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Mitteldeutschen Instituts für Weinforschung verabschieden eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten regelt.

§ 4 Nutzung des Institutes

- (1) Die Leistungen (Einrichtungen, Geräte) des Institutes stehen grundsätzlich allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben zur Verfügung.
- (2) Andere Hochschulangehörige können nach Abstimmung mit dem Vorstand die Leistungen des Institutes nutzen. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Projektleitungen.
- (3) Nichtangehörige der Hochschule Anhalt benötigen im Einzelfall die Genehmigung des Vorstandes für eine Nutzung der Leistungen des Institutes.

§ 5 Haushalt

- (1) Das Mitteldeutsche Institut für Weinforschung hat einen eigenen Haushalt mit eigener Kostenstelle.
- (2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Institutes.
- (3) Das Institut finanziert sich aus:
 - Drittmitteln
 - Haushaltsmitteln und
 - Spenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Gründung und Auflösung des Mitteldeutschen Institutes für Weinforschung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und des Senates.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzerordnung vom 28.05.2008 in der geänderten Fassung vom 16.11.2016 tritt außer Kraft.

Köthen, den 09.07.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN an der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 (Wahlordnung)

Präambel

Nach Maßgabe der §§ 62 Abs. 2, 67 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Anhalt die folgende Ordnung beschlossen.

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form sowie für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
I. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlorgane.....	3
II. WAHLVERFAHREN	4
§ 3 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	4
§ 4 Verhältniswahl	4
§ 5 Mehrheitswahl mit Bindung.....	5
§ 6 Mehrheitswahl ohne Bindung	5
III. WAHLRECHT	6
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	6
§ 8 Wahl des Senats.....	6
§ 9 Wahl der Fachbereichsräte.....	6
§ 10 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	6

§ 11	Wahlbekanntmachung	7
§ 12	Wählerverzeichnisse	7
§ 13	Wahlvorschläge.....	7
§ 14	Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	8
IV.	WAHLHANDLUNG	9
§ 15	Stimmzettel und Stimmabgabe	9
§ 16	Technische Anforderungen	9
§ 17	Beginn und Ende der elektronischen Wahl.....	10
§ 18	Störungen der elektronischen Wahl	10
§ 19	Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	10
§ 20	Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Benachrichtigung der Gewählten	11
§ 21	Amtszeit	11
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
§ 22	Wahlprüfungsverfahren.....	12
§ 23	Ausscheiden aus dem Amt und Ruhen des Mandats.....	12
§ 24	Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten	13
§ 25	Ergänzung- und Wiederholungswahl.....	13
§ 26	Fristen	13
§ 27	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	13
§ 28	Inkrafttreten.....	14
Anlage		15
	Hinweise zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates einschließlich der Wahl des Dekans, des Prodekanes und Studiendekans.....	15

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen:
 1. zum Senat,
 2. zu den Fachbereichsräten,
 3. der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren Stellvertretung,
 4. der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs, Abteilung Köthen, sowie deren Stellvertretung.
- (2) Für sonstige Gremien gilt diese Wahlordnung in entsprechender Anwendung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. Wahlleiter,
 2. Wahlausschuss,
 3. Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Das Amt des Wahlleiters obliegt dem Leiter der Verwaltung. Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Zu den Aufgaben des Wahlleiters gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Wahlkalenders mit Terminen und Fristen bei Zustimmung des Präsidiums,
 2. Wahlbekanntmachung,
 3. Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen,
 4. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen,
 5. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 6. Vorprüfung der Wahlvorschläge,
 7. Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses,
 8. fakultative Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme,
 9. Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Festlegung der Wahlverfahren,
 10. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung,
 11. Benachrichtigung der Gewählten.
- (3) Der Wahlausschuss führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter jeder Wählergruppe nach § 4 der Grundordnung an.

Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Berichtigungs-/Ergänzungsanträge zum Wählerverzeichnis,
 2. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlergebnisse.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Hochschule. Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Vertreter einer Wählergruppe nach § 4 der Grundordnung an. Ihm obliegen Entscheidungen über Wahlanfechtungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens. Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage aller zur Wahl gehörenden Unterlagen zu verlangen und von den am Wahlvorgang beteiligten Personen Auskunft zu erhalten.
- (5) Der Präsident bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Unterzeichner zur Vertretung eines Wahlvorschlags sowie Mitglieder des jeweiligen anderen Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium oder Amt gewählt, so bestellt der Präsident ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder erklären schriftlich, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erledigen.
- (6) Beschlüsse des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

II. WAHLVERFAHREN

§ 3 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gremien sowie die Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt. Das Wahlverfahren richtet sich entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl mit und ohne Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber.
- (2) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder als Listenwahlvorschläge eingereicht werden. Einzelwahlvorschläge gelten bei Verhältniswahlen als Einpersonenliste. Ist nur ein Mitglied eines Gremiums oder das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder deren Stellvertretung zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.
- (3) Stellt der Wahlleiter fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, so bestimmt er, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese sind hiervon zu verständigen.
- (4) Werden bei einer Wahl weniger Mitglieder eines Gremiums gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese vorerst unbesetzt.

§ 4 Verhältniswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Mitglieder zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Wahlbewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Wahlbewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Wahlbewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Wahlberechtigten sind an die Reihenfolge der Wahlbewerber auf den Listen nicht gebunden.

- (2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
1. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahl verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Wahlbewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los, welches durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.
 2. Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Ziffer 1 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Wahlbewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Wahlbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker festzustellen.

§ 5 Mehrheitswahl mit Bindung

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Wahlbewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Wahlbewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Wahlbewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wahlbewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Wahlbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.

§ 6 Mehrheitswahl ohne Bindung

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Wahlbewerber eingereicht wurden oder die Zahl der Wahlbewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann einem Wahlbewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Personen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.

III. WAHLRECHT

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Hochschule, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht statt, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung.
- (2) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, innerhalb welcher Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (3) Soweit bei Mitgliedern der Hochschule die Arbeits- oder Dienstpflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. Beschäftigte, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Hochschule verbundenen außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, können ihre Wahlrechte an der Hochschule Anhalt dessen ungeachtet wahrnehmen; für die Dauer der Beurlaubung sind sie jedoch in keines der gesetzlich verankerten Ämter wählbar.

§ 8 Wahl des Senats

- (1) Die Wahl des Senats umfasst i. d. R. vierzehn Vertreter der Hochschullehrer, je vier Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben, zwei Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter sowie vier Vertreter der Studierenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist mit ihrer Wahl ebenfalls Mitglied des Senats.

§ 9 Wahl der Fachbereichsräte

- (1) In jedem Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Die Wahl eines Fachbereichsrats umfasst sieben Vertreter der Hochschullehrer, je zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben, ein Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter sowie zwei Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist mit ihrer Wahl ebenfalls Mitglied des Fachbereichsrats.

§ 10 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Es werden für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs, der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs, Abteilung Köthen, je eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung gewählt.

- (2) Für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretung finden in der Regel getrennte Wahlvorgänge statt. Wenn für eines oder beide Ämter weniger als zwei Wahlvorschläge vorliegen, findet ein gemeinsamer Wahlvorgang statt. Wahlbewerber, die kein Amt erhalten, sind in absteigender Reihenfolge Nachrücker.

§ 11 Wahlbekanntmachung

In der Wahlbekanntmachung sind die zu besetzenden Gremien und Ämter, die Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 12 Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule zum Zweck der Überprüfung aufzulegen; sie werden digital veröffentlicht. Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor der Entscheidung über Berichtigungs-/Ergänzungsanträge laut Wahlkalender von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt oder ergänzt werden. Anträge sind an den Wahlausschuss zu richten. Über den Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag entscheidet der Wahlausschuss. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Berichtigungen und/oder Ergänzungen sind durch den Wahlleiter zu protokollieren.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist unter Verwendung von Formblättern, die durch den Wahlleiter veröffentlicht werden, zulässig. Die Verwendung von Formblättern kann von dem Wahlleiter durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen.
- (3) Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist ihr Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlbewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlbewerber hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er mit der Kandidatur einverstanden ist; er darf nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums genannt werden.

- (5) Für jeden Wahlbewerber ist anzugeben:
1. der Familienname,
 2. der oder die Vorname(n),
 3. die Amts- oder Funktionsbezeichnung,
 4. die Betriebseinheits- oder Fachbereichszugehörigkeit.
- (6) Auf dem Wahlvorschlag ist das Datum des Eingangs beim Wahlleiter zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist durch den Wahlleiter mitzuteilen und er ist aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen und den Wahlvorschlag erneut einzureichen.
- (7) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geheilt werden.
- (8) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen bzw. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Wahlbewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 14 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der beim Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die:
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Wahlbewerber zu streichen:
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt, nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen oder ein Wahlbewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Wahlbewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl, über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber Anwendung finden.

- (5) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.
- (6) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 - 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 - 2. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 3 Abs. 3 Wahlordnung,
 - 3. die Entscheidung nach Abs. 4 dieses Paragraphen sowie die Wahlgrundsätze.

IV. WAHLHANDLUNG

§ 15 Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlleiter vorab Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe auf einem elektronischen Stimmzettel. Für jeden Wahlgang sind in Abhängigkeit des bestimmten Wahlverfahrens Stimmzettel im Wahlportal zu erzeugen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem elektronischen Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Sofern Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sind, wird das Kennwort auf dem elektronischen Stimmzettel angegeben. Auf dem elektronischen Stimmzettel ist ersichtlich, welches Wahlverfahren Anwendung findet und wie viele Stimmen der Wahlberechtigte bei der betreffenden Wahl hat.
- (2) Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die in der per E-Mail erhaltenen Einladung genannten Zugangsdaten. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist an den Wahltagen auch an einem in einem zentral an den Standorten bereitgestellten Computer möglich.

§ 16 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des IT-Service-Centers der Hochschule entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Hochschule zu verpflichten sind.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und (vorzeitige) Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind neben dem Wahlleiter von diesem beauftragten Mitgliedern des Wahlausschusses.

§ 18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Anhalt zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern, die unverzüglich bekannt zu geben ist.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist dabei eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (2) Für jede Wahl und Wählergruppe ist die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel festzustellen.
- (3) Bei der Verhältniswahl sind folgende Zahlen zu ermitteln:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Wahlbewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Wahlbewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (4) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Wahlbewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
- (5) Bei Stimmengleichheit oder Gleichheit des Stimmenquotienten nach d'Hondt entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten, der Stellvertreter und Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Wahlbewerber entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und der Reihenfolge der Gewählten,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit der Anzahl ihrer gültigen Stimmen,
 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 21 Amtszeit

Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. März und dauert vier Jahre.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb der im Wahlkalender angegebenen Frist schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurden. Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. Die Anträge auf Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens sind an den Wahlprüfungsausschuss zu richten. Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die innerhalb der Wahlanfechtungsfrist geltend gemachten Rechtsverstöße.
- (2) Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten oder gar nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit jemand auf Grund einer unrichtigen Entscheidung des Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert war.
- (3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen und sie das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, ordnet er insoweit eine Wiederholungswahl an. Im Übrigen weist er den Antrag zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ihr Mandat verlieren, bekanntzugeben.

§ 23 Ausscheiden aus dem Amt und Ruhen des Mandats

- (1) Verliert ein Mitglied eines Gremiums oder die Gleichstellungsbeauftragte oder deren Vertretung die Wählbarkeit, indem es/sie aus dem eigenen Wahlbereich, des Fachbereiches oder der Hochschule ausscheidet, hat es/sie dies dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund aufzugeben.
- (2) Der Wahlleiter stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied eines Gremiums oder als Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Vertretung nachrückt und teilt dies dem Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.
- (3) Das Mandat von Mitgliedern eines Gremiums oder der Gleichstellungsbeauftragten, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Die nach Abs. 2 Satz 2 nachgerückte Person verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer kürzeren Verhinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann der Wahlleiter auf Antrag des Vorsitzenden des Gremiums, der verhinderten Person das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen.

§ 24 Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Eine Gleichstellungsbeauftragte kann vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgaben grob verletzt oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihre Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Durchführung einer Abwahl muss durch die Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission schriftlich beim Präsidenten gestellt und begründet werden. Der Senat beschließt über den Antrag zur Durchführung der Abwahl. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Entscheidung der Durchführung der Abwahl anzuhören; ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Abwahl ist wirksam, wenn die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten für die Absetzung der Gleichstellungsbeauftragten stimmt.
- (4) Die Entscheidung über die Abwahl ist der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Ergänzung- und Wiederholungswahl

- (1) Lässt sich ein frei gewordener Sitz innerhalb eines Gremiums oder das Amt einer Gleichstellungsbeauftragten oder deren Vertretung nicht durch eine nachrückende Person besetzen, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Gleiches gilt, wenn nach einer regulären Wahl ein Amt unbesetzt bleibt.
- (2) Ergänzungswahlen sind auf die betroffenen Wahlbereiche und das Amt zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Ergänzungswahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund für die Ergänzungswahlen bekannt zu geben.
- (3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern eines Gremiums, einer Gleichstellungsbeauftragten oder deren Vertretung beginnt einen Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (4) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von dem Wahlleiter und dem bereits tätig gewordenen Wahlausschuss vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl.

§ 26 Fristen

In dieser Wahlordnung oder dem Wahlkalender bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Senates vom 04.06.2025 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15.09.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 87/2021 außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 97/2025.

Köthen (Anhalt) den, 05.06.2025

Prof. Dr. J. Bagdahn
Präsident

Anlage

Hinweise zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates einschließlich der Wahl des Dekans, des Prodekanes und Studiendekans

Normen: § 78 Abs. 2 HSG LSA; § 20 Abs. 2-4 GrO HSA; Geschäftsordnungen der FB

- Der amtierende Dekan beruft die konstituierende Sitzung des neugewählten Fachbereichsrates ein, so dass zeitlich vor Beginn der Amtszeit 1. März des folgenden Jahres die Wahl des Dekans, des Prodekanes und des Studiendekans durchgeführt wird.
- Sinnvoll ist die Leitung der Wahl (Organisation, Zählung, Protokoll) durch einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss sollte, soweit möglich, je ein Mitglied pro Statusgruppe angehören, welches selbst nicht zur Wahl stehen will.
- Der Dekan ist aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer vom zukünftigen Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
- Er muss vor der Wahl nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein.
- Wahlvorschläge können sowohl mündlich als auch schriftlich von jedem Mitglied des Fachbereichsrates unterbreitet werden.
- Stimmberechtigt sind alle ordentlich gewählten Mitglieder des zukünftigen Fachbereichsrates.
- Auf Vorschlag des neugewählten, zukünftigen Dekans werden aus dem Kreis der Professoren des zukünftigen Fachbereichsrates zwei Stellvertreter gewählt; § 20 Abs. 3 und 4 der Grundordnung ist zu beachten.
- Unabhängig von den obigen Hinweisen ist die jeweilige Geschäftsordnung des Fachbereichs auf konkretes Vorgehen oder Bestimmungen zu den Wahlen zu prüfen.

Hochschule Anhalt

SATZUNG vom 08.01.2025

zur Ergänzung der **STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG**

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK (AIN)

vom 03.04.2024

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95/2024

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Begriff – Duales Studium
- § 3 Praxistransferphasen
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Studienausschuss
- § 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 7 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (AIN) vom 03.04.2024 wird für die Zulassung zum praxis-integrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2 Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3 Praxistransferphasen

- (1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlagen 1 und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 48 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.
- (2) In der Studien- und Prüfungsordnung vom 03.04.2024 für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (AIN) werden für die vorliegende Ergänzungssatzung das Vertiefungsmodul 9 und das Pflichtmodul „Projekt Anwendungsentwicklung“ als Praxistransfermodule ausgewiesen – siehe Anlage 1.

§ 4 Vereinbarungen

- (1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.
- (2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.
- (3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen für das entsprechende nicht-duale Studium wechseln.
- (4) Studierende im nicht-dualen Studium, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5 Studiausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studiausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
 - ein weiterer Professor des Fachbereichs Informatik und Sprachen,
 - ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
 - ein Studierender im dualen Studium.
- (2) Der Studiausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2025 in die duale Studienvariante des Studiengangs Angewandte Informatik (AIN) immatrikuliert werden.
- (2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 08.01.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 29.01.2025.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 29.01.1025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans für die duale Studienvariante Angewandte Informatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor-leis- tung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Vertiefungsmodul 9 ¹							5
Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
Projekt Anwendungsentwicklung (Teilleistung 1)							5
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Projekt Anwendungsentwicklung (Teilleistung 2)							5

¹ Praxistransfermodul 1 ersetzt in der Vertiefungsrichtung „Wirtschaft“ das Pflichtmodul „Seminar Wirtschaft“. In den anderen Vertiefungsrichtungen wird jeweils eines der beiden WPM ersetzt.

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 oder 32 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	29 oder 30 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	29 oder 30 Credits (inkl. 10 Credits für Praxistransfermodule)
6. Semester	10 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen 8 Wochen Berufspraktikum als Praxistransferphase im Unternehmen	begleitend Online-Module, Prüfungen	30 Credits (inkl. 15 Credits für Praxistransfermodule)
7. Semester	10 Wochen Berufspraktikum als Praxistransferphase im Unternehmen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium als Praxistransferphase	begleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen und/oder Online-Kursen im Umfang von 15 Credits	30 Credits für Praxistransfermodule

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG (NLP)

vom 05.02.2025

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der jeweils geltenden Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Fachkenntnissen und entsprechenden Fertigkeiten die Absolventen und Absolventinnen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden. Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, komplexe Probleme zu analysieren und Lösungen zu entwickeln, die die gesellschaftlichen Anforderungen an den Naturschutz und die Notwendigkeit des Schutzes der biologischen Vielfalt adressieren. Im Verlauf des Studiums werden als Voraussetzung für naturschutzfachliches Handeln zunächst umfangreiche, überwiegend naturwissenschaftliche Grundlagen und Kenntnisse der verschiedenen Landschaftsfaktoren (Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Abiotik, aber auch Landschaftsbild) vermittelt. Methoden der Datenerfassung, Aus- und Bewertung werden eingeführt und praxisnah dargestellt. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes sowie seine vielfältigen planerischen Instrumente (Biotopenentwicklung, -vernetzung und -pflege, Schutzgebietsplanung, -ausweisung und -management, Artenschutz, Eingriffsregelung und Umweltprüfungen) sowie Aspekte der Umweltbildung und -information gehören ebenfalls zu den Studienzielen. Eine breite naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Ausbildung wird gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher fachlicher Grundlagen werden vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventen und Absolventinnen im gesamten Berufsfeld möglich. Durch die selbstständige Bearbeitung anwendungsorientierter Fragestellungen in Projekten wird die Aneignung von Management- und Sozialkompetenzen gewährleistet. Der Praxisbezug ist zum einen durch anwendungsorientiertes Lehren und Lernen in den Modulen und zum anderen durch die Absolvierung eines Betriebspraktikums im Studienablauf gesichert.
- (2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.
- (3) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

§ 5 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die für das Modul verantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse im Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium* ein.

§ 6 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 5. Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Anlage 1 nicht bestanden sind.

§ 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* gebildet.

§ 8 Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2024 in den Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2026 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden.
- 3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 14.01.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 65/2014 am 09.04.2014, der Berichtigung vom 12.11.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 69/2014 und mit der Berichtigung vom 05.07.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 75/2016 tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft.
- 4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung vom 08.01.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.02.2025.
- 5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025.

Köthen, den 26.0.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	S/ Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Einführung Naturschutz und Landschaftsplanung	5				K	90 min.	5
Allgemeine Ökologie und Tierökologie	2	3			K	90 min.	5
Bodenkunde und Umweltchemie	4	1	1		K	90 min.	6
Geomatik und Landschaftsinformatik (Teilleistung 1)	3	3		LNW	Siehe 2. FS		(6)
Zoologie (Teilleistung 1)	2	1		TN 80	Siehe 2. FS		(3)
Botanik und Gehölkunde (Teilleistung 1)	2	1	1	LNW	Siehe 2. FS		(4)
Berufsfeld- und Wissenschaftskompetenz (Teil- leistung 1)		1		TN 80	Siehe 2. FS		(1)
Summe 1. Fachsemester	18	10	2				30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Biotoptypen und Kartierungsmethoden		2	4	LNW	K	90 min.	6
Vegetationskunde und freilandökologische Übungen	2		8	LNW	B		10
Geomatik und Landschaftsinformatik (Teilleistung 2)	2	2		LNW	K	90 min.	(4)
Zoologie (Teilleistung 2)	2	1	4	LNW	K	90 min.	(7)
Botanik und Gehölkunde (Teilleistung 2)	1	1	1		K	120 min.	(3)
Berufsfeld- und Wissenschaftskompetenz (Teilleistung 2)		1		TN 80			(1)
Summe 2. Fachsemester	7	7	17				31

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Landschaftsplanung und räumliche Gesamtplanung	2	8		LNW	M	30 min.	10
Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht	4	1			K	90 min.	5
Naturschutz und Landnutzung	2	5		LNW	K	90 min.	7
Berufsfeld- und Wissenschaftskompetenz (Teilleistung 3)	1		3	LNW			(4)
Wahlpflichtmodul 1: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							5
Summe 3. Fachsemester	7 bis 9	14 bis 19	3 bis 6				31

Fachsemester	Semesterwochen- stunden (15 Wochen)			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	S/ Ü	P				
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Landschaftspflege und -entwicklung	3	3		LNW	K	90 min.	6
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Um- weltprüfungen		6		LNW	M	30 min.	6
Projekt (Teilleistung 1)		2		LNW			(6)
Berufspraktikum	8 Wochen			LNW			10
Berufsfeld- und Wissenschaftskompetenz (Teil- leistung 4)		2		TN 80			(2)
Summe 4. Fachsemester	3	13	0				30

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt (Teilleistung 2)					PRO+P*	20 min	(2)
Berufsfeld- und Wissenschaftskompetenz (Teilleistung 5)		2		LNW			(2)
Wahlpflichtmodule 2 bis 6: es sind fünf Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							25
Summe 5. Fachsemester	0 bis 10	9 bis 22	0 bis 8				29

6. Fachsemester							
Wahlpflichtmodul 7: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							5
Geländepraktikum Bestandsaufnahme, Arten und Biotope			9		B		9
Berufsfeld- und Wissenschaftskompetenz (Teilleistung 6)		1		TN 80 + LNW	oP		(1)
Bachelorarbeit	10 Wochen			§ 30 [#]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 [#]	C/P	40 min	2
Summe 6. Fachsemester	0	2 bis 5	9 bis 13				29

Summe Studiengang gesamt	35 bis 47	55 bis 76	31 bis 46				180
---------------------------------	------------------	------------------	------------------	--	--	--	------------

[#]Allgemeine Bestimmungen

* Die Gesamtnote ergibt sich aus PRO = 70 % und P = 30 %

Modulabschluss:	K	schriftliche Prüfung	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80%
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	PRO	Projekt			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung			

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulbezeichnung	Belegbar im Semester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
		V	S/ Ü	P				
Umweltanalytik	3. FS	1	1	3	LNW	P	30 min.	5
Waldökologie und nachhaltiges Waldmanagement	3. FS	2	3			M	30 min.	5
Bauleitplanung und Bodenordnung	5. FS	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Fernerkundung	5. FS		3	2	LNW	H		5
GIS und CAD	5. FS		4	1	LNW	H		5
Ingenieurbiologie	5. FS	2	2	1		K	90 min.	5
Klimafolgen und natürliche Klimaanpassung	5. FS	2	3			M	30 min.	5
Landschaftsökologie und Geoökologie	5. FS		4	1	LMW	K	90 min.	5
Naturschutzethik, -ökonomie u. -organisa- tion	5. FS		5		LNW	K	90 min.	5
Schutz und Management von Binnengewäs- sern	5. FS		5		LNW	M	30 min.	5
Gemeindliche Landschaftsplanung und Um- weltprüfungen	6. FS	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Spezielle Methoden der Artbestimmung und Biodiversitätserfassung	6. FS		1	4	LNW	P	30 min.	5
Wiederherstellung von Ökosystemen	6. FS		5			B		5
Interdisziplinäres Projekt	3.-6. FS		2			PRO+P *	20 min	5
Studium generale	1.-6. FS				LNW	oP		5

* Die Gesamtnote ergibt sich aus PRO = 70 % und P = 30 %

Modulabschluss:	K	schriftliche Prüfung	Prüfungsvorleistung: LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		
	H	Hausarbeit		
	E/B	Entwurf/Beleg		
	R	Referat		
	PRO	Projekt		
	P	Präsentation		
	C	Kolloquium		
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung		

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	31 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	31 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika 8 Wochen – Berufspraktikum	1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	29 Credits
6. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, 10 Wochen – Bachelorarbeit und Kolloquium	2 x 2 Prüfungswochen	29 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 08.01.2025

zur Ergänzung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

Landwirtschaft (LW)

vom 05.12.2023

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Begriff – Duales Studium

§ 3 Praxistransferphasen

§ 4 Vereinbarungen

§ 5 Studienausschuss

§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft (LW) wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt. Sollte das vorgenannte Studium im Rahmen eines Beamtenverhältnisses absolviert werden, so genügt als Nachweis gemäß Satz 1 die vorab erteilte schriftliche Zusage der beabsichtigten Verbeamtung.

§ 2 Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeitstudium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3 Praxistransferphasen

- (1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennenlernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlage 1 und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen ist die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.
- (2) In der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft (LW) werden für die vorliegende Ergänzungssatzung die Berufspraktika und Betriebsleiterpraktika als Praxistransfermodule ausgewiesen – siehe Anlage 1.

§ 4 Vereinbarungen

- (1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen und Institutionen statt, die sich durch einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.
- (2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Vertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiums mit einem Unternehmen oder einer Institution ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.
- (3) Scheidet der Studierende aus dem Vertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.
- (4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Vertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5 Studienausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - die Studienfachberatung des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
 - mindestens ein weiterer Professor des Fachbereichs 1,
 - jeweils ein Vertreter kooperierender Institutionen,
 - mindestens ein Studierender im dualen Studium.
- (2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2025/26 für die duale Studienvariante des Studiengangs Landwirtschaft (LW) immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 08.01.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.02.2025
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025

Köthen, den 26.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Änderung des Studien- und Prüfungsplans des Bachelorstudiengangs Landwirtschaft (LW) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden (15 bzw. 12 Wochen)			Prüfungsvor- leistung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum				
2. Fachsemester (12 Wochen)							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1	Max. 14 Wochen			LNW	oP		10
Berufspraktikum 1							10

4. Fachsemester (12 Wochen)							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 2	Max. 14 Wochen			LNW	oP		10
Berufspraktikum 2						-	10

6. Fachsemester (12 Wochen)							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3	Max. 14 Wochen			LNW	oP		10
Betriebsleitungspraktikum 1							10

7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 4	Max. 14 Wochen			LNW	oP	-	10
Betriebsleitungspraktikum 2							10

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen Max. 14 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen oder Institution	1 x 1 Prüfungswoche 1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits (inkl. 10 Credits Praxis-transfermodul)
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
4. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen Max. 14 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen oder Institution	1 x 1 Prüfungswoche 1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits (inkl. 10 Credits Praxis-transfermodul)
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
6. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen Max. 14 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen oder Institution	1 x 1 Prüfungswoche 1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits (inkl. 10 Credits Praxis-transfermodul)
7. Semester	Max. 14 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen oder Institution 10 Wochen – Übungen und Bachelorarbeit als Praxistransferphase		30 Credits (inkl. 25 Credits Praxis-transfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 15.01.2025

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den dualen Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT / IMMOBILIENBEWERTUNG (BWI)

vom 11.11.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

(1) § 2 wird um einen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Studierende können ein Mobilitätsfenster gemäß § 23 der Allgemeinen Bestimmungen absolvieren. Zur Sicherstellung der Anrechnung der erbrachten Leistungen ist eine vorherige Absprache mit der Studienfachberatung erforderlich.“

(2) § 10 wird um einen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Sitzungen des Studiausschusses finden mindestens einmal im Studienjahr statt.“

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird um einen § 7a ergänzt:

„§ 7a Prüfungsanforderungen

Zum Beginn eines jeden Semesters gibt der/die Lehrende für das jeweilige Modul die konkreten Prüfungsanforderungen und insbesondere deren Umfang bekannt.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den oben genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 15.01.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2025.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 15.01.2025

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den dualen Studiengang

RECHT UND STEUERN (RUS)

vom 25.01.2023

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Recht und Steuern wird durch einen Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1a) und Regelstudienverlauf (Anlage 3a) ergänzt, die ab dem Sommersemester 2025 gelten.
- (2) § 2 wird um einen Absatz 8 ergänzt:
„(8) Studierende können ein Mobilitätsfenster gemäß § 23 der Allgemeinen Bestimmungen absolvieren. Zur Sicherstellung der Anrechnung der erbrachten Leistungen ist eine vorherige Absprache mit der Studienfachberatung erforderlich.“
- (3) § 7 wird um einen Absatz 2 ergänzt:
„(2) Zum Beginn eines jeden Semesters gibt der/die Lehrende für das jeweilige Modul die konkreten Prüfungsanforderungen, insbesondere den Umfang, bekannt.“

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung wird um einen § 9a ergänzt:

„§ 9a Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für den dualen Bachelorstudiengang Recht und Steuern ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- die Studienfachberaterin/ der Studienfachberater,*
- ein weiteres professorales Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft,*
- eine Vertretung eines fachlich einschlägigen Unternehmens/ einer Kanzlei,*
- ein/e Studierende/r des Studiengangs.*

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes, insbesondere bei der Sicherstellung der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung zwischen Hochschule und Berufspraxis mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2025 in den oben genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

Die Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) und die Anlage 3 (Regelstudienverlauf) der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Recht und Steuern treten zum 31.03.2025 außer Kraft.

Artikel IV

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 15.01.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2025.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den dualen Studiengang Bachelor Recht und Steuern (gültig ab Sommersemester 2025)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflichtmodule, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Ge- samt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Summe 1. Fachsemester								25

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Ge- samt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Summe 2. Fachsemester								20

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Summe 3. Fachsemester								20

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 4. Fachsemester								20

5. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 5. Fachsemester								25

6. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 6. Fachsemester								25

7. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	15
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 7. Fachsemester								25

8. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	5
Bachelorarbeit und Kolloquium								
Bachelorarbeit	--	--	--	--	Allg. Best.	H	-	10
Kolloquium	--	--	--	--	§§28-34	P/C	30 min	5
Summe 8. Fachsemester								20

Summe Studiengang gesamt								180
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	------------

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN Teilnahmenachweis

Anlage 2**Modulkataloge**

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				

Kataloge der Pflichtmodule:

Modulkatalog Wirtschaft							
Unternehmen und Management	1	2		-	K	90	5
Finanzierung und Investition	1	2		-	K	90	5
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	1	2		-	K	90	5
Controlling	1	2		-	K	90	5
Marketing	1	2		-	K	90	5
Märkte und Unternehmen	1	2		-	K	90	5

Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung							
Wirtschaftsrecht	1	2		-	K	90	5
Wirtschaftsrechtliches Seminar	1	2		-	B		5
Arbeitsrecht und Datenschutz	1	2		-	K	90	5
Betriebliche Steuerlehre	1	2		-	K	90	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	2		-	K	90	5
vertiefende Aspekte des Rechnungswesens und der Steuerlehre	2	2			K	90	5
Interdisziplinäres Seminar	1	2		-	B		5

Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen							
Praxismodul Kanzleimanagement und Praxisfall	1	2		-	P/R und H ¹		5
Berufsspezifische Schlüsselkompetenz			1	LNW	oP		5
Methodenlehre	1	2		-	K	90	5
Planspiel	1	2		-	P/R und H ¹	90	10
Gemeinsame Projektarbeit			3	-	P/R und H ¹	30	10
Interdisziplinäre Projektarbeit	1	2		-	P		5
Fallstudien	2	4		-	B		10
Existenzgründung und Sanierung	1	2		-	M	20	5

Kataloge der Schwerpunkte:

Modulkatalog Schwerpunkt Steuerfachangestellte							
Internationale Rechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Handelsrechtliche Bilanzierung	1	2		-	K	90	5
Umsatzsteuer	1	2		-	K	90	5
Bilanzsteuerrecht	1	2		-	K	90	5
Steuerliche Gewinnermittlung und Abgabenordnung	1	2		-	K	90	5
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	1	2		-	K	90	5
Internationales Steuerrecht	1	2		-	K	90	5
Unternehmensbewertung	1	2		-	K	90	5
Substanzsteuern	1	2		-	K	90	5

Modulkatalog Schwerpunkt Wirtschaftsprüfungsassistent							
Prüfungslehre	2	4		-	K	90	10
Internationale Rechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Handelsrechtliche Bilanzierung	1	2		-	K	90	5
Konzernrechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Unternehmensbewertung	1	2		-	K	90	5
Bilanzsteuerrecht	1	2		-	K	90	5
Steuerliche Gewinnermittlung und Abgabenordnung	1	2		-	K	90	5
Repetitorium	1	2		-	B		5

Modulnummer	Semesterwochen- stunden 15 Wochen	Prü- fungs- vorleis- tung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
--------------------	--	--	--------------------------------	--	----------------

Modulkatalog Schwerpunkt Rechtsanwaltsfachangestellte							
Prozessrecht	1	2		-	K	90	10
Kostenrecht	1	2		-	K	90	10
Mahn- und Vollstreckungswesen	1	2		-	K	90	5
Insolvenzrecht	1	2		-	K	90	5
Vertragsgestaltung	1	2		-	B		5
Haftungsrecht	1	2		-	K	90	5
Repetitorium	1	2		-	B		5

¹ H, P/R = H 60% und P/R 40% = 100%

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
B Beleg
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
P Präsentation
P/R Präsentation/Referat
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	11 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 9 Wochen freitags Konsultation	25 Credits
2. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation	20 Credits
3. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation	20 Credits
4. Semester	11 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 9 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	20 Credits
5. Semester	13 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 7 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	25 Credits
6. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	25 Credits
7. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation	25 Credits
8. Semester	6 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen und 4 Wochen freitags Konsultation, Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	20 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 15.01.2025

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG

ZUR

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang

INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)

[englischsprachig]

vom 11.12.2019

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020, mit Änderungen vom 19.01.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

- (1) Die Ergänzungssatzung vom 11.12.2019 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business (IBS) wird durch die Anlage 1e „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang IBS (englischsprachig)“ ergänzt.
- (2) Die Anlage 1c der Änderung der Ergänzungssatzung vom 19.01.2022 tritt zum Ende des Wintersemesters 2031/32 außer Kraft.

Artikel II

- (1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Studiengang International Business (IBS) an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.
- (2) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 15.01.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2025.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1e

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang IBS (englischsprachig)

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				

1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
410	Business Administration	2	1			K	90	5
411	Softskills	2	1		LNW	B		5
412	Mathematics	2	1			K	90	5
413	Economics I	2	1			K	90	5
414	German Law	2	1		LNW	K	90	5
415	Foreign language – basic course*		3		LNW	K	90	5
Summe 1. Fachsemester		10	8					30

2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
416	Human Resources	2	1			K	90	5
417	Marketing	2	1			K	90	5
418	Statistics	2	1			K	90	5
419	Economics II	2	1			K	90	5
420	International Law	2	1		LNW	K	90	5
Wahlpflichtmodul								
	Foreign language		3			Anlage 1b		5
Summe 2. Fachsemester		10	8					30

3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
422	International Finance	2	1			K	90	5
423	Logistics	2	1			K	90	5
424	Reporting	2	1			B		5
425	Intercultural Seminar	1	3			P/H		10
Wahlpflichtmodul								
	Foreign language		3			Anlage 1b		5
Summe 3. Fachsemester		7	9					30

4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
426	Seminar International Management	1	3			P/H		10
427	Intercultural Business Administration Project	1	3			PRO		10
405	Studium Generale	2	1		LNW	oP		5
Wahlpflichtmodul								
	Foreign language		3			Anlage 1b		5
Summe 4. Fachsemester		4	10					30

* gem. § 2 Abs. 7 belegen Bildungsinländer Englisch, alle anderen Deutsch

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				

5. Fachsemester								
Pflichtmodule								
429	Interdisciplinary Seminar	1	3			P/H		10
428	Project	1	2		LNW	oP		5
430	Entrepreneurship	1	3		LNW	B		15
Summe 5. Fachsemester		3	8					30

6. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Internship					LNW	oP		15
Bachelor Thesis					§ 30	H		12
Bachelor Colloquium					§ 33	C/P	15 min	3
Summe 6. Fachsemester								30
Summe Studiengang gesamt								180

Modulabschluss: K Klausur
 B Beleg
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 P/H Präsentation/Hausarbeit
 P Präsentation
 C Kolloquium
 oP ohne Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

MASCHINENBAU (MMB)

vom 25.09.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der *Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen)*. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Maschinenbau oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 Credits).
- (2) Für Bewerbende deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde und für Bewerbende deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 Satz 2 als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch die Studienfachberatung zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen vereinbart die Studienfachberatung schriftlich und individuell in Absprache mit den Bewerbenden Module im Umfang von bis zu 30 Credits und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.
- (3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Der Masterstudiengang Maschinenbau vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen je nach Vertiefungsrichtung in den Bereichen „CAx-Prozesse“ oder „Produktion und Management“. Der Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen, die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind befähigt, Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt, bei Bedarf nach Rücksprache mit der Studienfachberatung, mit der Bewerbung.
- (4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium 90 Credits nachzuweisen.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering (M. Eng.).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die modulverantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse im Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der modulverantwortlichen Person im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (2) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein

§ 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 45 Credits bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2026 in den Masterstudiengang Maschinenbau (MMB) immatrikuliert werden, gültig.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (MMB) vom 16.12.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2020 am 28.07.2021 und die Änderungssatzung vom 26.10.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 am 26.04.2023 zum 30.09.2028 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2025.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Maschinenbau

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Vertiefungsrichtung CAx-Prozesse

Fachsemester	Semesterwochenstunde n		Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen					
	Seminar	Praktikum				
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter	2	2	LNW	B		6
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	4	1	LNW	M oder K*	30/120 min.	6
Finite Elemente Methode 2 (FEM 2)	3	3	LNW	B		6
Spezielle Fertigungstechnik	3	2	LNW	B		6
Wahlpflichtmodul 1	siehe Hinweis Wahlpflichtmodule					6
Summe 1. Fachsemester						30
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Produktentwicklung im Betriebsmittel- und Prototypenbau	2	2	LNW	B		6
Digital Twins #	1	3	LNW	B		6
CAE-Mehrkörperdynamik #	3	3		B		6
Projektarbeit #	0	1		PRO		6
Wahlpflichtmodul 2	siehe Hinweis Wahlpflichtmodule					6
Summe 2. Fachsemester						30
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		25
Masterkolloquium			§ 33 Allg. Best.	C/P	60 min	5
Summe 3. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						90

Modul kann als Wahlpflichtmodul für die Vertiefungsrichtung Produktion und Management gewählt werden

Vertiefungsrichtung Produktion und Management

Fachsemester	Semesterwochenstunde n		Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen					
	Seminar	Praktikum				
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter	2	2	LNW	B		6
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	4	1	LNW	M oder K*	30/120 min.	6
Spezielle Fertigungstechnik	3	2	LNW	B		6
Corporate Management und Nachhaltigkeit ^{##}	4	0	LNW	P	30 min.	6
Forschungs-/Praxisprojekt ^{##}	0	1		PRO		6
Summe 1. Fachsemester	30					
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Produktentwicklung im Betriebsmittel- und Prototypenbau	2	2	LNW	B		6
Management und Dienstleistungsmarketing ^{##}	4	0	LNW	K	120 min.	6
Produktionswirtschaft ^{##}	4	0	LNW	K	120 min.	6
Produktionsmanagement und Unternehmenssoftware ^{##}	2	2	LNW	M	20 min.	6
Wahlpflichtmodul 1	siehe Hinweis Wahlpflichtmodule					
Summe 2. Fachsemester	30					
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		25
Masterkolloquium			§ 33 Allg. Best.	C/P	60 min	5
Summe 3. Fachsemester	30					
Summe Studiengang gesamt	90					

Modul kann als Wahlpflichtmodul für die Vertiefungsrichtung CAx-Prozesse gewählt werden

Wahlpflichtmodule:

Die Wahlpflichtmodule werden aus der nicht belegten Vertiefungsrichtung gewählt (siehe Kennzeichnung # und ##)

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekannt gegeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Satzung

vom 25.09.2024

zur Ergänzung

der
Studien- und Prüfungsordnung

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den englischsprachigen Studiengang

MASCHINENBAU (MMB)

[MECHANICAL ENGINEERING]

vom 25.09.2024

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 97/2025

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studiengangs erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 1b: Katalog der Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der *Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen)*. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Maschinenbau oder vergleichbarer Studiengänge. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der jeweils geltenden Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen.
- (2) Für Bewerbende deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde und für Bewerbende deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 Satz 2 als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch die Studienfachberatung zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen vereinbart die Studienfachberatung schriftlich und individuell in Absprache mit den Bewerbenden Module im Umfang von bis zu 30 Credits und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.
- (3) Für Bewerbende, die ihren Bachelorabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies wird im Einzelfall geprüft.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Der Masterstudiengang Maschinenbau vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der Vertiefungsrichtung „Mechatronik“. Der Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen, die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventen des Studiengangs sind befähigt, Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.
- (4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a und b) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium 90 Credits nachzuweisen.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering (M. Eng.).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die modulverantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse im Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der modulverantwortlichen Person im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (2) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 45 Credits bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2026 in den englischsprachigen Masterstudiengang Maschinenbau (MMB) immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2025
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule
Anhalt

Anlage 1a**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Maschinenbau**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Vertiefungsrichtung Mechatronics

Fachsemester	Semesterwochenstunde n		Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen					
	Seminar	Praktikum				
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Sustainable Processes, Design and Manufacturing	1	3	LNW	B		6
Machine Learning and AI	2	3	LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
Control Systems	4		LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
German for Professional Practice 1 2.) 3.)	4		TN80, LNW	K	120 min.	6
Wahlpflichtmodul 1			Siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b			6
Summe 1. Fachsemester						30
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Advanced Engineering Mechanics	4		LNW	K	120 min.	6
Mechatronic Systems	4	2	LNW	K	120 min.	6
Innovation Management	4		LNW	K	120 min.	6
German for Professional Practice 2 2.) 3.)	4		TN80, LNW	K ^{4.)}	120 min.	6
Wahlpflichtmodul 2			Siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b			6
Summe 2. Fachsemester						30
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		25
Masterkolloquium			§ 33 Allg. Best.	C/P	60 min	5
Summe 3. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						90

^{1.)} Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf/Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

^{2.)} Für Bildungsinländer sind die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ durch zwei weitere Wahlpflichtmodule aus Anlage 1b zu ersetzen.

^{3.)} Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.

^{4.)} German for Professional Practice 2: Voraussetzung Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 bestanden

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b
**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Maschinenbau:
Katalog der Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S/Ü	P				
Sommersemester						
Power Converters	4	1	LNW	K oder M *	K: 120 Min. M: 30 Min.	6
Sensor and Actuator Technology	3	1	LNW	M	20 Min.	6
Wintersemester						
Integrated Computational Materials Engineering (ICME)	4	1	LNW	H oder M *	M: 30 Min.	6
Project Work		1		PRO		6

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgegeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahme-nachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Berichtigung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur

Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK (AIN)

vom 03.04.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 95/2024 vom 31.12.2024

Artikel I

In der Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan werden im 1. Fachsemester für das Pflichtmodul Fachsprachen die Semesterwochenstunden auf 4 erhöht und die Fußnote 1 ergänzt.

Die Prüfungsvorleistung für das Pflichtmodul Programmierung und Modellierung entfällt.

	Semesterwochen- stunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitale Signalverarbeitung	2		2		M oder K	30 min / 90 min	5
Diskrete Mathematik	3	2		LNW	K	120 min	5
Fachsprache ¹		4		LNW, TN80	R oder B		5
Programmierung und Modellierung (Teilleistung 1)	2		2				(5)
Rechnerarchitektur und Vertiefungsmodul 1	2		2	LNW	K	90 min	5
							5
Summe 1.							30

¹ Englisch, für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 9 Absatz 4

Artikel II

In der Anlage 2a Vertiefungsmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung wird das Modul Medienproduktion Projekt umbenannt in Projekt Medienproduktion.

	Semesterwochenstunden 15			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	U/S	P				
1. Semester							
Mediale Anwendungen	1		3		PRO		5
2. Semester							
Digitale Spiele	2	2			K	90 min	5
Projekt Medienproduktion	1		3		PRO		5
3. Semester							
Game Design Grundlagen	2	2			E/B		5
Online- und Medienrecht (online) ²	2				K	90 min	5
4. Semester							
Mensch-Computer-Interaktion	2		2		E/B		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung zu wählen)							
WPM1							5
5. Semester							
Spieleprogrammierung	1		3		PR		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung zu wählen)							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe Vertiefungsmodule							50

² Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sind von den Studierenden zu erbringen.

Artikel III

In der Anlage 2b Vertiefungsmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz wird für die Module Einführung in die Programmierung für Data Science und Software Engineering für KI-basierte Systeme die Prüfungsdauer ergänzt.

	Semesterwochenstunden 15			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
	V	U/S	P				
1. Semester							
Projekt Data Literacy	1		3		PRO		5
2. Semester							
Einführung in die Programmierung für Data Science	2		2	LNW	PRO oder K	90 min	5
Projekt Datenaufbereitung und -visualisierung	1		3		PRO		5
3. Semester							
Software Engineering für KI-basierte Systeme	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Projekt Datenanalyse			4		oP/LNW		5
4. Semester							
ML-Ops und Dev-Ops	2		2		PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz zu wählen)							
WPM 1							5
5. Semester							
Datenintegration und Ontologien	2		2		PR		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz zu wählen)							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50

Artikel IV

In der Anlage 2d Vertiefungsmodulkatalog Wirtschaft wird für das Modul Unternehmensführung die Prüfungsdauer ergänzt.

	Semesterwochenstunden 15			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	U/S	P				
1. Semester							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min	5
2. Semester							
Innovationsmanagement	2	2	0	LNW	H		5
Marketing	2	2	0	LNW	K	120 min	5
3. Semester							
Grundlagen der Unternehmensrechnung	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Unternehmensführung	2	2	0	LNW	K	120 min	5
4. Semester							
Finanzierung und Investition	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Strategische Unternehmensplanung	2	2	0	LNW	K	120 min	5
5. Semester							
Unternehmenssoftware von SAP	2	0	2	LNW	M	20 min	5
Projektmanagement	2	2	0	LNW	P	30 min	5
Seminar Wirtschaft	0	2	0		H + R*)		5
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50

*) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Referat 30%

Köthen, den 26.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 08.01.2025

zur Änderung der
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den berufsintegrierenden Studiengang

PHYSICIAN ASSISTANCE (FPA)

vom 15.12.2021

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung wird von einem berufsbegleitenden zu einem berufsintegrierenden Format geändert. § 2 Abs. 1 ist geändert: „(1) Dieser Bachelorstudiengang wird als berufsintegrierendes Studium angeboten. Die Studierenden werden befähigt, die akademischen Lehrinhalte unmittelbar in die Praxis zu transferieren. Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen, Selbststudium und in die Module integrierte Praxistransferphasen zusammen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.“ § 2 Abs. 2 ist geändert: „(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen der Präsenzpflcht finden in organisatorischer Verantwortung der Hochschule Anhalt statt.“

Artikel II

Aufgrund der Änderung von einem berufsbegleitenden in ein berufsintegrierendes Format ist § 4 geändert: „Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 4, 5 und 6) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.“

Artikel III

Die Änderungen des Studienformats bedingen eine Änderung des § 5. Dieser wird ergänzt durch Abs. 3: „(3) Die Lehrinhalte werden in 80% Präsenzlehrveranstaltungen und 20% Online-Lehrveranstaltungen abgehalten.“ Die vormaligen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und 5, wobei Absatz 4 geändert wird: „(4) Über die gesamte Studienzeit ist ein Ausbildungslogbuch zu führen. Ein Logbuch ist ein strukturiertes und standardisiertes Dokumentationsinstrument, das zur Erfassung und Nachverfolgung von Handlungskompetenzen dient. Es wird verwendet, um den Fortschritt praktischer Fähigkeiten systematisch zu dokumentieren und zu reflektieren. Die Tätigkeiten sind über das Logbuch vorgegeben und in diesem durch einen Facharzt auf der erreichten Kompetenzebene mit Datum abzuzeichnen. Der Fokus liegt auf der sich steigernden Entwicklung der Kompetenzen, nicht auf absoluten Zahlen.“ Absatz 5 wird geändert in: „(5) Die Praxistransferphasen umfassen 1440 Stunden. Die Praxistransferphasen dienen dem Erwerb und der Weiterentwicklung von berufsbildspezifischen Handlungskompetenzen. Die Praxistransferphasen können dabei z. B. in Form einer Werkstudententätigkeit, einer Hospitation, einer beruflichen oder einer vergleichbaren Tätigkeit erfolgen. Die Zeiträume des Praxistransfers sind auf dem Deckblatt des Logbuchs unter Angabe der Einrichtung zu dokumentieren“.

Artikel IV

Mit der Änderung der Anlagen 4 und 5 ergibt sich eine Änderung des § 7 Abs. 2 und 3: „(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 5. Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß den Anlagen 4 und 5 noch nicht bestanden sind. (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist abweichend vom § 29 (2) der Allgemeinen Bestimmungen so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 16 Wochen eingehalten werden kann.“

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch einen Studien- und Prüfungsplan (Anlage 4) einschließlich Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 5) sowie den Regelstudienverlauf (Anlage 6) ergänzt, welcher für alle FPA-Studierenden gilt, die ab dem Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden.

Die Bezeichnung der Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan“, Anlage 2 „Wahlpflichtmodulkatalog“ und Anlage 3 „Regelstudienverlauf“ für den berufsbegleitenden Studiengang Physician Assistance (FPA) wird durch den Vermerk „gültig bis 30.09.2031“ ergänzt.

Artikel V

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben werden.
- (3) Gleichzeitig treten die Anlagen 1, 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Physician Assistance (FPA) vom 15.12.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 zum 30.09.2031 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 08.01.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.03.2025.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen 2025 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 12.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen

Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Physician Assistance (gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden)

Anlage 5: Wahlpflichtmodulkatalog

Anlage 6: Regelstudienverlauf

**Studien- und Prüfungsplan für den berufsintegrierenden Studiengang Physician Assistance (FPA),
gültig ab Wintersemester 2025/26**

Fachsemester	Präsen- studium ^{#1} in h (Lh)	Selbststu- dium ^{#2} in h	Praxis- transfer- phasen in h	Prüfungs- vorleistung	Prü- fungsart	Zeit-dauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Naturwissenschaftliche und Medizinische Grundlagen	78 (104)	102	70	LNW TN 80	K	180 min.	10
Hygiene und Mikrobiologie	48 (64)	47	30	LNW TN 80	K	90 min.	5
Medizinische Psychologie, Soziologie und Ethik	30 (40)	65	30	LNW TN 80	H		5
Professionelle Interaktion, Wissens- und Zeitmanagement	30 (40)	95	0	LNW TN 80	H		5
Rechtssichere Dokumentation, Entgeltsysteme und E-Health	30 (40)	35	60	LNW TN 80	K	90 min	5
Summe 1. Fachsemester	216 (288)	344	190				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Vorbereitende Anamnese und Untersuchungstechniken	72 (96)	58	120	LNW TN 80	M	45 min	10
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Innere Medizin	72 (96)	58	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Biochemie, Pharmakologie und Toxikologie	48 (64)	47	30	LNW TN 80	K	90 min	5
Gesundheitsökonomie und Recht	30 (40)	65	30	LNW TN 80	H		5
Summe 2. Fachsemester	222 (296)	228	300				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Chirurgie	72 (96)	58	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Qualitätssicherndes Gesundheitsmanagement in Institutionen	30 (40)	65	30	LNW TN 80	H		5
Unterstützende diagnostische und therapeutische Kompetenzen	48 (64)	27	50	LNW TN 80	M	30 min	5
Einführung in die qualitative und quantitative Forschung	30 (40)	95	0	LNW TN 80	H		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflicht 1	30 (40)	65	30	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 5			5
Summe 3. Fachsemester	210 (280)	310	230				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Gefäßsystems	72 (96)	58	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Durchführung klinischer Maßnahmen	72 (96)	58	120	LNW TN 80	M	45 min.	10
Individuelles und Interdisziplinäres Notfallmanagement	48 (64)	47	30	LNW TN 80	M	30 min	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflicht 2	30 (40)	65	30	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 5			5
Summe 4. Fachsemester	222 (296)	188	300				30

Studien- und Prüfungsplan für den berufsintegrierenden Studiengang Physician Assistant (FPA), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsen- studium ^{#1} in h (Lh)	Selbst- studium ^{#2} in h	Praxis- transfer- phasen in h	Prüfungs- vorleistung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Anästhesie, Intensiv-, Schmerz- und Palliativ- medizin	72 (96)	58	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Erkrankungen des Nervensystems	72 (96)	58	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Evidenzbasiertes Handeln und Evaluieren	30 (40)	95	0	LNW TN 80	H		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflicht 3	30 (40)	65	30	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in An- lage 5			5
Summe 5. Fachsemester	204 (272)	276	270				30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Erkrankungen des Urogenitalsystems, Repro- duktionsmedizin, Humangenetik und Geburts- hilfe	72 (96)	58	120	LNW TN 80	K	90 min.	10
Fach- und Fallspezifisches Handeln: HNO, Der- matologie und Ophthalmologie	48 (64)	47	30	LNW TN 80	K	90 min.	5
Bachelorarbeit		300		§ 30 ^{#3}	H		12
Bachelorkolloquium		75		§ 33 ^{#4}	C/P	90 min	3
Summe 6. Fachsemester	120 (160)	480	150				30
^{#1} Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen.							
^{#2} Die Vermittlung von Lehrinhalten im Selbststudium wird teilweise multimedial oder in Form von Online-Kursen unterstützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
^{#3} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 7 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{#4} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Studiengang Gesamt	1194	1866	1440				180
	4500						

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Wahlpflichtmodulkatalog

4./5./6. Fachsemester	Präsen-stu-dium ^{#1} in h (Lh)	Selbststu-dium ^{#2} in h	Praxistrans-ferphasen (Zeitstun-den)	Prüfungs-vorlei-stung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Wahlpflichtmodule							
Vertiefungsmodul Herzchirurgie	30 (40)	65	30	LNW TN 80	K	90 min	5
Vertiefungsmodul Wundmedizin	30 (40)	65	30	LNW TN 80	M	30 min	5
Vertiefungsmodul Ultraschall	30 (40)	65	30	LNW TN 80	M	30 min	5
Rechtsmedizin	30 (40)	65	30	LNW TN 80	K	90 min	5
Geriatrie	30 (40)	65	30	LNW TN 80	R		5
Pädiatrie	30 (40)	65	30	LNW TN 80	R		5
Allgemeinmedizin	30 (40)	65	30	LNW TN 80	K	90 min	5
Onkologie	30 (40)	65	30	LNW TN 80	R		5
^{#1} Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen. ^{#2} Die Vermittlung von Lehrinhalten im Selbststudium wird teilweise multimedial oder in Form von Online-Kursen unterstützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 6

Regelstudienverlauf

1. Semester	406 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Praxistransferphasen	1 Woche - Prüfungen	30 Credits
2. Semester	522 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Praxistransferphasen	1 Woche - Prüfungen	30 Credits
3. Semester	440 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Praxistransferphasen	1 Woche - Prüfungen	30 Credits
4. Semester	522 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Praxistransferphasen	1 Woche - Prüfungen	30 Credits
5. Semester	474 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Praxistransferphasen	1 Woche - Prüfungen	30 Credits
6. Semester	270 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Praxistransferphasen	1 Woche - Prüfungen	30 Credits
Summe			180 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsordnung

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

AGRARMANAGEMENT (MAF)

vom 28.05.2025

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 8 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 9 Übergangsregeln
- § 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Agrarmanagement
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Als Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften mit 210 Credits oder in vergleichbaren Studiengängen nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung ist eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss sowie der Nachweis von Führungs- und Managementenerfahrungen.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde oder deren Studiengang unter die in § 1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen vereinbart der Studienfachberater schriftlich und individuell in Absprache mit den Bewerberinnen und Bewerbern Anpassungsmodule im Umfang von bis zu 30 Credits und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen eines Aufnahmegespräches statt. Neben der fachlichen Eignung, welche anhand der Abschlussnote des Erststudiums und der beruflichen Entwicklung des Bewerbers/ der Bewerberin zu beurteilen ist, werden weiterhin die Motivation für das berufsbegleitende Studium sowie vorhandene Führungs- und Managementenerfahrungen als Eignungskriterien herangezogen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Masterstudiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben beizufügen.
- (5) Für das weiterbildende Masterstudium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Agrarmanagement werden umfangreiche Managementkenntnisse und -fertigkeiten erworben, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Es werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten: Agribusiness und Agrarverwaltung. Je nach Wahl der angebotenen Vertiefungsrichtung erwerben die Studierenden entsprechende fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Das Studium baut auf dem ersten Hochschulstudium mit Abschluss sowie den in der Praxiszeit erworbenen Führungs- und Managementenerfahrungen auf und vertieft die Kenntnisse in den wesentlichen Anwendungsfeldern. Im Mittelpunkt steht dabei der Erwerb zusätzlicher Managementkompetenzen vor dem Hintergrund der Branchenspezifik der Landwirtschaft, des Agribusiness und der Agrarverwaltung.
- (3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss vervollkommenet vorhandene Kompetenzen und befähigt damit die Absolventinnen und Absolventen je nach gewählter Vertiefungsrichtung zur Ausübung von Führungsaufgaben in der Landwirtschaft, im Agribusiness und in der Agrarverwaltung.
- (4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sowie Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (5) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Andreas-Hermes-Akademie gemäß Kooperationsvertrag durchgeführt.
- (6) Die Studierenden beantragen die Angabe der Vertiefungsrichtung Agribusiness oder Agrarverwaltung mit dem Zeugnisantrag. Es müssen mindestens vier Module der jeweiligen Vertiefungsrichtung (20 Credits) erfolgreich abgeschlossen werden und in die Gesamtnote der Masterprüfung eingehen, um jene Vertiefung explizit im Masterzeugnis zu dokumentieren. Auch besteht die Möglichkeit, keine Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis auszuwählen.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Business Administration (MBA)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde sowie ein Zeugnis gemeinsam mit der Andreas Hermes Akademie mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die für das Modul verantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Kompetenzen im Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurden.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 6 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

- (1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Internetplattform betreut.
- (2) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der *Allgemeinen Bestimmungen* in Form von Online-Kursen vermittelt werden.

§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 50 Credits bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

§ 8 Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,15-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.

§9 Übergangsregeln

Studierende, die ab dem 01.10.2025 erstmalig in den Studiengang „Agrarmanagement“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 31.03.2027 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Prüfungs- und Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen äquivalent sind, dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§10 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang Agrarmanagement immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Agrarmanagement vom 05.04.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 90/2022 zum 30.09.2030 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 28.05.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.06.2025.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 10.06.2026

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Agrarmanagement

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester		Präsenzstunden ^{#1} in h (Lh)	Selbststudium in h	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Innovationen in der Tierproduktion		10,5 (14)	139,5	LNW	M	20 min	5
Projektmanagement		9 (12)	141	LNW	K	90 min	5
Selbstorganisation und Persönlichkeit		18 (24)	132	LNW	M	20 min	5
Agrarrecht		9 (12)	141	LNW	K	90 min	5
Wissenschaftliches Arbeiten – Teil 1		4,5 (6)	25,5	LNW	oP		-
Summe 1. Fachsemester		51 (68)	579				20
2. Fachsemester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
Innovationen in der Pflanzenproduktion		9 (12)	141	LNW	H		5
Arbeitsrecht		9 (12)	141	LNW	K	90 min	5
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen (1 aus 2 ist zu wählen)							
Agribusiness	Finanzierung	13,5 (18)	136,5	LNW	K	90 min	(5)
Agrarverwaltung	Öffentliches Recht und Rechtsanwendung	13,5 (18)	136,5	LNW	K	90 min	(5)
Summe 2. Fachsemester		31,5 (42)	418,5				15
3. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Agrarpolitik		9 (12)	141	LNW	K	90 min	5
Kommunikation und Verhandeln		22,5 (30)	127,5	LNW	M	20 min	5
Mitarbeiterführung		22,5 (30)	127,5	LNW	M	20 min	5
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen (1 aus 2 ist zu wählen)							
Agribusiness	Strategisches Management und Controlling	9 (12)	141	LNW	M	20 min	(5)
Agrarverwaltung	Haushaltswirtschaft	9 (12)	141	LNW	K oder M	90 min / 20 min	(5)
Summe 3. Fachsemester		63 (84)	537				20
4. Fachsemester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
Wissenschaftliches Arbeiten – Teil 2		9 (12)	21	LNW	oP		-
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen (1 aus 2 ist zu wählen)							
Agribusiness	Technologien der Unternehmensführung	9 (12)	141	LNW	K	90 min	(5)
Agrarverwaltung	Beschaffungs- und Ressourcenmanagement	9 (12)	141	LNW	K oder M	90 / 20 min	(5)
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen (1 aus 2 ist zu wählen)							
Agribusiness	Marketing	9 (12)	141	LNW	K oder M	90 min / 20 min	(5)
Agrarverwaltung	Europäisches Agrarrecht	9 (12)	141	LNW	K oder H	90 min	(5)
Wahlpflichtmodul (1 aus 4 ist zu wählen)							
Wahlpflichtmodul		9 (12)	141	LNW	Anlage 2		5
Summe 4. Fachsemester		36 (48)	444				15
5. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Wissenschaftliches Arbeiten – Teil 3		18 (24)	72	LNW	oP		5
Masterarbeit (16 Wochen)				§ 30 ^{#2}	H		12
Masterkolloquium				§ 33 ^{#2}	C/P	60 min	3
Summe 5. Fachsemester		18 (24)	72				20
^{#1} Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen.							
^{#2} siehe in Allgemeine Bestimmungen							
Studiengang Gesamt		199,5 (266)	2050,5				90

Anlage 2**Wahlpflichtmodule**

Fachsemester	Präsenz- stunden in h (Lh)	Prüfungs- vorleistung	Prü- fungs-art	Prü- fungs- dauer	Cre- dits
--------------	----------------------------------	--------------------------	-------------------	-------------------------	--------------

Wahlpflichtmodule (1 aus 4 ist zu wählen)						
Vertiefungsrichtung						
Beide Vertiefungs- richtungen	Digitale Transformation	9 (12)	LNW	K	90 min	5
Agribusiness	Public Relations	9 (12)	LNW	K oder M	90 min/ 20 min	5
	Qualitätssicherung und -manage- ment	9 (12)	LNW	K	90 min	5
Agrarverwaltung	Umweltplanung	9 (12)	LNW	H		5

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	H	Hausarbeit			
	C	Kolloquium			
	P	Präsentation			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			
	M	mündliche Prüfung			

Der CN-Wert des berufsbegleitenden Studiengangs Agrarmanagement beträgt 0,9.

Anlage 3**Regelstudienverlauf ^{#1}**

1. Semester	6 x Freitag und Sonnabend Präsenzveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare 1 Woche Prüfungen	20 Credits
2. Semester	5 x Freitag und Sonnabend Präsenzveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare Prüfungen semesterbegleitend	15 Credits
3. Semester	2 x Donnerstag bis Sonnabend Präsenzveranstaltungen: Seminare 2 x, Freitag und Sonnabend Präsenzveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare 1 Woche Prüfungen	20 Credits
4. Semester	4 x Freitag und Sonnabend Präsenzveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare Prüfungen semesterbegleitend	15 Credits
5. Semester	3 x Freitag und Sonnabend Präsenzveranstaltungen: Seminare 16 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	20 Credits

^{#1} Für berufsbegleitende Studiengänge kann ab dem zweiten Fachsemester das Semester jeweils zum 01.09. bzw. 01.03. d. J. beginnen. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über die Studienkoordination.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

NACHHALTIGER IMMOBILIENBESTAND (MNI)

vom 19.02.2025

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- §1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- §2 Ziele und Aufbau des Studiums
- §3 Mastergrad
- §4 Regelstudienzeit
- §5 Studiausschuss
- §6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Berufserfahrung
- §7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- §8 Mobilitätsfenster
- §9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen).
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Immobilien- und Baumanagement, Architektur, Immobilienwirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen nach §1 Absatz 3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und 180 ECTS-Leistungspunkte. Zusätzliche Voraussetzung ist ein vom Studiausschuss zu bewertendes Motivationsschreiben.
- (3) Zu vergleichbaren Studiengängen nach §1 Absatz 2 zählen in Bezug auf die Interdisziplinarität des Studiengangs unter anderem Bauingenieurwesen, Baumanagement, Bauwirtschaft, Facility Management, Gebäudetechnik, Stadt- und Regionalplanung, Elektrotechnik, Versorgungstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, wenn nachgewiesen wird, dass im Curriculum Module mit Immobilienbezug mit Erfolg abgeschlossen worden sind oder ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Immobilienbetrieb absolviert worden ist oder die Abschlussarbeit des Erststudiums den Bereich der Immobilien thematisiert. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studiengang entscheidet der Studiausschuss.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge 1-2-3-4) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge 2-1-3-4). Das bedeutet, dass stets im Wintersemester die Module des 1., 3. und 4. Fachsemesters und im Sommersemester die Module des 2., 3. und 4. Fachsemesters angeboten werden.

§2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet Nachhaltiger Immobilienbetrieb, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.
- (2) Schwerpunkte des konsekutiven Masterstudiengangs Nachhaltiger Immobilienbestand liegen in der interdisziplinären Zusammenführung von Immobilienprojektentwicklung, Immobilienbetrieb, Betriebswirtschaft und Lebenszyklusmanagement, Baustofftechnologie, Gebäude- und Energietechnik, Bau- und Stadtklimatik, Architektur und Stadtentwicklung. Die Ausbildung zielt auf eine ganzheitliche Betrachtung des Immobilienbetriebes und deren Zukunftsperspektive in Bezug auf Nachhaltigkeit sowie die Optimierung von Immobilienbereitstellung, Immobilienbetrieb und Immobilienverwertung ab. Durch Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit einer individuellen Vertiefung.
- (3) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) und eine

Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich Masterarbeit und Kolloquium) mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang und Präsenzstudium angeboten. Einzelne Veranstaltungen können als Blockveranstaltungen, auch am Wochenende, online oder multimedial gestützt stattfinden.

§3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester. Regelstudienverlauf und Modulstruktur sind entsprechend gestaltet. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§5 Studienausschuss

Aufgaben des Studienausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfung der fachlichen Eignung vergleichbarer Studiengänge, die Bewertung der Motivationsschreiben der Bewerber und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzenden und jeweils zwei weiteren Professoren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, ein Studierender aus dem Studiengang, einem Vertreter mit einschlägiger Berufspraxis und dem Studiengangskoordinator. Die Studienausschussmitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Berufserfahrung

- (1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen prüft der Studienfachberater im Rahmen einer Äquivalenzprüfung unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, in wieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte. Die Anerkennung erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung, die nach Abschluss des grundständigen Studiums erworben wurde, erfolgt nach § 8 Absatz 5.

§7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.
- (2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 20 Wochen angefertigt werden.

§8 Mobilitätsfenster

- (1) In Ergänzung zum §23 Mobilitätsfenster der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) gelten folgende Absätze 2 bis 5.
- (2) Das optionale Mobilitätsfenster dient der Möglichkeit des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule oder der vertiefenden praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studienplan sieht das optionale Mobilitätsfenster im dritten Semester vor.
- (3) Der reguläre Ablauf des dritten Regelsemesters umfasst das Absolvieren von zwei Wahlpflichtmodulen, einem Pflichtmodul und von einem Projekt. Das Projekt ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem einschlägigen Thema. Es kann auch in Kooperation mit Behörden oder Unternehmen angefertigt werden. Als Prüfungsvorleistung für das wissenschaftliche Projekt muss ein Exposé angefertigt werden.
- (4) Es besteht alternativ die Möglichkeit, eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl zu absolvieren. Mindestens 15 der 30 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten müssen

inhaltlich mit den Studienzielen nach §2 übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen. Werden weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule erworben, sind die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des 3. Fachsemester entsprechend Anlage 1 zu absolvieren.

- (5) Studierende können die Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aus einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des grundständigen Studiums beantragen. Maximal sind über berufliche Tätigkeit 30 ECTS-Leistungspunkte erwerbbar. Für 18 Monate berufliche Tätigkeit können 15 ECTS-Leistungspunkte anstatt des Moduls Wissenschaftliches Projekt angerechnet werden. Der Nachweis ist durch ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (schriftliche Arbeit) mit den während der berufspraktischen Tätigkeit ausgeführten Projekten/ Tätigkeiten zu erbringen. Vorab besprechen die Studierenden den Inhalt der schriftlichen Arbeit mit dem Studienfachberater und halten die Herangehensweise schriftlich fest. Weitere berufliche Tätigkeit kann als Wahlpflichtmodul angerechnet werden, wenn eine inhaltliche Übereinstimmung und eine Mindestdauer von 6 Monaten nachweisbar sind. Hierzu prüft der Studienfachberater anhand des Arbeitszeugnisses des Arbeitgebers die Übereinstimmung der erworbenen Kompetenzen mit den Inhalten des Modulhandbuches. Die Überprüfung und Anrechnung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Studiengang Nachhaltiger Immobilienbestand immatrikuliert werden.
- (3) Diese Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 19.02.2025, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.06.2025 ausgefertigt.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 10.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeit- dauer der Prü- fung	Cre- dits
Pflichtmodule							
Nachhaltige Baustofflehre / Stoffkreisläufe	2	1		-	K	90 Min.	5
Immobilienrecht und Förderrichtlinien	2	1		-	K	90 Min.	5
Städtebauliche Energie- und Stoffkreisläufe	2	2		-	E/B		5
Architektur & Stadtentwicklung	2	1		-	P/C	20 Min	5
Nachhaltiger Immobilienbetrieb	2	2		-	P/C	20 Min	5
Nachhaltige Energietechnik	2	1		-	P/C	20 Min	5
Summe 1. Fachsemester	12	8					30

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeit- dauer der Prü- fung	Cre- dits
Pflichtmodule							
Führen & Forschen			4	LNW	P/C	20 Min	5
Projektentwicklung - Revitalisierung	2	2		-	E/B		5
Lebenszyklusmanagement	2	2		-	P/C	20 Min	5
Smart City - Smart Building	2	1		-	P/C	20 Min	5
Bau- und Stadtklimatik	1	3		-	E/B		5
Gebäudetechnik	2	1		-	P/C	20 Min	5
Summe 2. Fachsemester	9	9	4				30

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeit- dauer der Prü- fung	Cre- dits
Pflichtmodul							
Wissenschaftliches Projekt			9	LNW	PRO		15
Nachhaltigkeit/ ESG im Bauen	2	1		-	P/C	20 Min	5
Wahlpflichtmodul							
Wahlpflichtmodule (siehe Katalog Wahlpflichtmodule)							10
Summe 3. Fachsemester	3-6	1-5	9-14				30

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeit- dauer der Prü- fung	Cre- dits	
Masterarbeit und Kolloquium								
Masterarbeit	§30*			-	H		25	
Kolloquium	§33**			-	P/C	30 Min.	5	
Summe 4. Fachsemester								30

Summe Studiengang gesamt	24- 26	18- 22	13- 18				120
---------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	--	--	--	------------

* siehe §30 Allgemeine Bestimmungen und §7 Studiengangsspezifische Bestimmungen

** siehe §33 Allgemeine Bestimmungen

Der Curricularwert (CW) beträgt 2,4

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
P/C	Präsentation mit Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prü- fungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeit- dauer der Prü- fung	Cre- dits
Building Information Modeling	2		2	-	E/B	-	5
Digitales Immobilienmanagement	2	2		-	P/C	20 Min	5
Integriertes Studienprojekt	1		5	TN80	PRO	-	10
Nachhaltige Mobilität und ihre Infrastrukturen	2	2		-	E/B	-	5
Summe WPM (je nach Wahl)	1-4	0-4	0-5				10

Anlage 2: Regelstudienverlauf**Immatrikulation zum Wintersemester**

1. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Wintersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Sommersemester)	Module des vierten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Sommersemester

1. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Sommersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Wintersemester)	Module des vierten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.04.2025

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG

über die

EINRICHTUNG DUALER STUDIENVARIANTEN

für die Studiengänge

BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU)

HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR)

LOGISTIKMANAGEMENT (MLO)

ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)

vom 14.12.2022

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung erhält neue Studien- und Prüfungspläne für die Studiengänge MBU dual (Anlage 3a), MHR dual (Anlage 3b), MLO dual (Anlage 3c) und MOK dual (Anlage 3d) sowie einen neuen Katalog an Wahlpflichtmodulen (Anlage 3e). Die bisherigen Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1a – 1d) sowie der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 1e) treten zum Wintersemester 2025/26 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 in einen der oben genannten Masterstudiengänge an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.04.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2025.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Strategische Unternehmensführung		3			K + R	45/20 min	5
Innovationsmanagement		3			R + H		5
Seminar Führung sozialer Systeme		3			R + H		5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		3			Anlage 3e		5
WPM (Volkswirtschaftlicher oder Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		3			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		15					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Internationales Management		3			K + R	45/20 min	5
Corporate Entrepreneurship		3			K + R	45/20 min	5
Seminar Finanzmanagement oder Informationsmanagement		3			R + H		5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		15					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule		(6)			Anlage 3e		10
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Modulabschluss:

K Klausur
H Hausarbeit
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Der Curricularwert (CW) beträgt 1,8.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Human Resource Management (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Operatives Human Resource Management		3			K	90 min	5
Seminar Compensation & Benefits		3			P + H		5
Organisationsentwicklung		3			K	90 min	5
Managerial Economics		3			K	90 min	5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher oder Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		15					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Human Resource Management		3			K	90 min	5
Business Coaching		3		TN80, LNW	R + H		5
Human Ressource Project			3		PRO		5
Managerial Leadership		3			K	90 min	5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM Multivariate Methoden oder Survey Analysis		3			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		12	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule		(6)			Anlage 3e		10
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				\$ 30	H		25
Masterkolloquium				\$ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Modulabschluss:

K Klausur
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 R Referat
 P Präsentation
 C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
 TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Der Curricularwert (CW) beträgt 1,9.

Anlage 3c**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Logistikmanagement (dual)**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen Logistikmanagement		3			K	90 min	5
Luftverkehrslogistik		3			K	90 min	5
Multimodale Logistik		3			P oder H		5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Volkswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		15					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar Logistikmanagement		3			R oder H		5
Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Logistik		3			P oder H		5
Forschungsprojekt Logistik			3		PRO		5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		12	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule		(6)			Anlage 3e		10
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		33	3				120

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Der Curricularwert (CW) beträgt 1,9.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Online-Kommunikation (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Theorien der Online-Kommunikation		3			E/B		5
Online-Management		3			P	30 min	5
Theoretisches Projekt Online-Kommunikation			3		PRO		5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Volkswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		12	3				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxis der Online-Kommunikation		3			E/B		5
Online-Marketing		3			P	30 min	5
Praktisches Projekt Online-Kommunikation			3		PRO		5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		12	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule		(6)			Anlage 3e		10
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		36	6				120

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Der Curricularwert (CW) beträgt 1,9.

Anlage 3e

Wahlpflichtmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule ¹ - Electives in Business Administration -							
Finanzmanagement		3			K	90 min	5
Internationale Rechnungslegung (IFRS)		3			K	150 min	5
Unternehmenssteuern		3			K	90 min	5
Multivariate Methoden		3			K	90 min	5
Informationsmanagement		3			B		5
Seminar Unternehmensgründung		3			R + H		5
Betriebswirtschaftliches Seminar		3			R + H		5
Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Economics -							
Reale Außenwirtschaft		3			K	90 min	5
Informationsökonomie		3			K	90 min	5
Managerial Economics		3			K	90 min	5
Industrieökonomie		3			K	90 min	5
Survey Analysis		3			B		5
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule - Electives in Commercial Business Law -							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht		3		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht		3			R + H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht		3		LNW	K	90 min	5
Wertpapierrecht		3			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung		3			R + H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht		3			K	90 min	5
Public-Private Partnership		3			R + H		5
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht		3			R + H		5
Internationales Handelsrecht		3			R + H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht		3		LNW	K	90 min	5
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		3		LNW	R + H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht		3		LNW	R + H		5
Freier Katalog / Fremdsprachen / Soft Skills - Further Electives -							
Corporate Social Responsibility		3			PRO		5
Seminar Organisationspsychologie		3			B		5
Wirtschaftsenglisch		3			K	90 min	5
Wirtschaftsfranzösisch		3			K	90 min	5
Interkulturelle Kommunikation		3		LNW	M	30 min	5
Social Citizenship			3		P		5
Deutsch als Fremdsprache							5
Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (33,4%)	90 min	
Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K + M (je 33,3%)	90 + 30 min	

¹ Pflichtmodule eines Studiengangs dieser Ordnung können – bei ausreichender Kapazität – auch als betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule eines anderen Studiengangs dieser Ordnung belegt werden. Insgesamt können bis zu vier Pflichtmodule eines Studiengangs dieser Ordnung als Wahlpflichtmodule eines anderen Studiengangs dieser Ordnung abgelegt werden.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Beleg
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.04.2025

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Studiengänge

BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU),

HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR),

LOGISTIKMANAGEMENT (MLO)

UND

ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)

vom 16.06.2021

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022, mit Änderungen vom 25.01.2023 veröffentlicht in AM 92/2023.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung erhält neue Studien- und Prüfungspläne für die Studiengänge MBU (Anlage 3a), MHR (Anlage 3b), MLO (Anlage 3c) und MOK (Anlage 3d) sowie einen neuen Katalog an Wahlpflichtmodulen (Anlage 3e). Die bisherigen Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1a – 1d) sowie der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 1e) treten zum Wintersemester 2025/26 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 in einen der oben genannten Masterstudiengänge an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.04.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2025.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3a**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Strategische Unternehmensführung		3			K + R	45/20 min	5
Innovationsmanagement		3			R + H		5
Seminar Führung sozialer Systeme		3			R + H		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		3			Anlage 3e		5
WPM (Volkswirtschaftlicher oder Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		3			Anlage 3e		5
WPM nach Anlage 13e		3			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		18					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Internationales Management		3			K + R	45/20 min	5
Corporate Entrepreneurship		3			K + R	45/20 min	5
Seminar Finanzmanagement oder Informationsmanagement		3			R + H		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM nach Anlage 3e		(3)			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		18					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester		(6)		§ 5	Anlage 1f		30
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Modulabschluss:

K	Klausur
H	Hausarbeit
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Der Curricularwert (CW) beträgt 2,1.

Anlage 3b**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Human Resource Management**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Operatives Human Resource Management		3			K	90 min	5
Seminar Compensation & Benefits		3			P + H		5
Organisationsentwicklung		3			K	90 min	5
Managerial Economics		3			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		18					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Human Resource Management		3			K	90 min	5
Business Coaching		3		TN80, LNW	R + H		5
Human Resource Project			3		PRO		5
Managerial Leadership		3			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM Multivariate Methoden oder Survey Analysis		3			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		15	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester		(6)		§ 5	Anlage 1f		30
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		39	3				120

Modulabschluss:	K	Klausur
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Der Curricularwert (CW) beträgt 2,2.

Anlage 3c**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Logistikmanagement**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen Logistikmanagement		3			K	90 min	5
Luftverkehrslogistik		3			K	90 min	5
Multimodale Logistik		3			P oder H		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Volkswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		18					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar Logistikmanagement		3			R oder H		5
Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Logistik		3			P oder H		5
Forschungsprojekt Logistik			3		PRO		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		15	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester		(6)		§ 5	Anlage 1f		30
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		39	3				120

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Der Curricularwert (CW) beträgt 2,2.

Anlage 3d**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Online-Kommunikation**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Theorien der Online-Kommunikation		3			E/B		5
Online-Management		3			P	30 min	5
Theoretisches Projekt Online-Kommunikation			3		PRO		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Volkswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM nach Anlage 3e		(3)			Anlage 3e		5
Summe 1. Fachsemester		15	3				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxis der Online-Kommunikation		3			E/B		5
Online-Marketing		3			P	30 min	5
Praktisches Projekt Online-Kommunikation			3		PRO		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)		(3)			Anlage 3e		5
WPM nach Anlage 3e		(3)			Anlage 3e		5
Summe 2. Fachsemester		15	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester		(6)		§ 5	Anlage 1f		30
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		36	6				120

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Der Curricularwert (CW) beträgt 2,2.

Anlage 3e

Wahlpflichtmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule ¹ - Electives in Business Administration -							
Finanzmanagement		3			K	90 min	5
Internationale Rechnungslegung (IFRS)		3			K	150 min	5
Unternehmenssteuern		3			K	90 min	5
Multivariate Methoden		3			K	90 min	5
Informationsmanagement		3			B		5
Seminar Unternehmensgründung		3			R + H		5
Betriebswirtschaftliches Seminar		3			R + H		5
Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Economics -							
Reale Außenwirtschaft		3			K	90 min	5
Informationsökonomie		3			K	90 min	5
Managerial Economics		3			K	90 min	5
Industrieökonomie		3			K	90 min	5
Survey Analysis		3			B		5
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule - Electives in Commercial Business Law -							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht		3		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht		3			R + H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht		3		LNW	K	90 min	5
Wertpapierrecht		3			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung		3			R + H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht		3			K	90 min	5
Public-Private Partnership		3			R + H		5
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht		3			R + H		5
Internationales Handelsrecht		3			R + H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht		3		LNW	K	90 min	5
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		3		LNW	R + H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht		3		LNW	R + H		5
Freier Katalog / Fremdsprachen / Soft Skills - Further Electives -							
Corporate Social Responsibility		3			PRO		5
Seminar Organisationspsychologie		3			B		5
Wirtschaftsenglisch		3			K	90 min	5
Wirtschaftsfranzösisch		3			K	90 min	5
Interkulturelle Kommunikation		3		LNW	M	30 min	5
Social Citizenship			3		P		5
Deutsch als Fremdsprache							5
Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (33,4%)	90 min	
Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K + M (je 33,3%)	90 + 30 min	

¹ Pflichtmodule eines Studiengangs dieser Ordnung können – bei ausreichender Kapazität – auch als betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule eines anderen Studiengangs dieser Ordnung belegt werden. Insgesamt können bis zu vier Pflichtmodule eines Studiengangs dieser Ordnung als Wahlpflichtmodule eines anderen Studiengangs dieser Ordnung abgelegt werden.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Beleg
	R	Referat
	P	Präsentation
Prüfungsvorleistung:	C	Kolloquium
	LNW	Leistungsnachweis

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.04.2025

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (MWR)

vom 14.12.2022

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung erhält einen neuen Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der bisherige Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der Ergänzungssatzung vom 14.12.2022) tritt zum Wintersemester 2025/26 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den oben genannten Masterstudiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.04.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2025.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3**Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (dual)**

gültig ab Wintersemester 2025/26

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschafts- und Unternehmensrecht		3		LNW	K	90 min	5
Führungs- und Kommunikationskompetenzen		3		LNW	B		5
Strategisches Management		3		LNW	K	90 min	5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
Schwerpunkt WPM I		3			s.u.		5
Schwerpunkt WPM II		3			s.u.		5
Summe 1. Fachsemester		15					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht		3			R/H		5
Informations- oder Industrieökonomik		3			K	90 min	5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
Schwerpunkt WPM III		3			s.u.		5
Schwerpunkt WPM IV		3			s.u.		5
WPM MWR		3			s.u.		5
Summe 2. Fachsemester		15					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
WPM MWR		(6)			s.u.		10
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		36					120

Der Curricularwert (CW) beträgt 1,8.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Schwerpunkt WPM (alle vier Module eines Schwerpunktes – A, B oder C – sind zu wählen)							
A. Arbeits- und Sozialrecht							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht		3		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht		3			R/H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht		3		LNW	K	90 min	5

B. Bank- und Versicherungsrecht							
Wertpapierrecht		3			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung		3			R/H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht		3			R/H		5
Public-Private Partnership		3		LNW	K	90 min	5

C. Internationales Wirtschaftsrecht							
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht		3			R/H		5
Internationales Handelsrecht		3			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht		3			R/H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht		3		LNW	K	90 min	5

WPM MWR (es können stattdessen auch Module des nicht gewählten Schwerpunktes oder Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogrammen als WPM MWR belegt werden)							
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		3		LNW	R/H		5
Seminar zu aktuellen Entscheidungen der obersten Gerichte		3		LNW	R/H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht		3		LNW	R/H		5
Rechtsvergleichendes Seminar		3		LNW	R/H		5
Projekt			3		PRO		5

Modulabschluss:	K	Klausur
	B	Beleg
	H	Hausarbeit
	R	Referat
	P	Präsentation
	M	Mündliche Prüfung
	PRO	Projektarbeit
	C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
----------------------	-----	-------------------

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.04.2025

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (MWR)

vom 11.07.2012

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 vom 21.12.2012. Mit Änderungen vom 13.11.2013 veröffentlicht im AM 63/2014, vom 08.02.2017 veröffentlicht im AM 77/2017, vom 16.06.2021 veröffentlicht im AM 89/2022 und 25.01.2023 veröffentlicht in AM 92/2023.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung erhält einen neuen Studien- und Prüfungsplan (Anlage 6). Der bisherige Studien- und Prüfungsplan (Anlage 4 der Prüfungs- und Studienordnung vom 11.07.2012) tritt zum Wintersemester 2025/26 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den oben genannten Masterstudiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.04.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2025.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 6**Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht**

(gültig ab Wintersemester 2025/26)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschafts- und Unternehmensrecht		3		LNW	K	90 min	5
Führungs- und Kommunikationskompetenzen		3		LNW	B		5
Strategisches Management		3		LNW	K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
Schwerpunkt WPM I		3			s.u.		5
Schwerpunkt WPM II		3			s.u.		5
WPM MWR		3			s.u.		5
Summe 1. Fachsemester		18					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar zum Wirtschafts- und Unternehmens- recht		3			R/H		5
Informations- oder Industrieökonomik		3			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
Schwerpunkt WPM III		3			s.u.		5
Schwerpunkt WPM IV		3			s.u.		5
WPM aus den wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogrammen		3			s.u.		5
WPM MWR oder aus den wirtschaftswissen- schaftlichen Masterprogrammen		3			s.u.		5
Summe 2. Fachsemester		18					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester		(6)		§ 1			30
Summe 3. Fachsemester		6					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		42					120

Der Curricularwert (CW) beträgt 2,1.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Schwerpunkt WPM (alle vier Module eines Schwerpunktes – A, B oder C – sind zu wählen)							
A. Arbeits- und Sozialrecht							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht		3		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht		3			R/H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht		3		LNW	K	90 min	5

B. Bank- und Versicherungsrecht							
Wertpapierrecht		3			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung		3			R/H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht		3			K	90 min	5
Public-Private Partnership		3			R/H		5

C. Internationales Wirtschaftsrecht							
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht		3			R/H		5
Internationales Handelsrecht		3			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht		3			R/H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht		3		LNW	K	90 min	5

WPM MWR (es können stattdessen auch Module des nicht gewählten Schwerpunktes oder Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogrammen als WPM MWR belegt werden)							
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		3		LNW	R/H		5
Seminar zu aktuellen Entscheidungen der obersten Gerichte		3		LNW	R/H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht		3		LNW	R/H		5
Rechtsvergleichendes Seminar		3		LNW	R/H		5
Projekt			3		PRO		5

Modulabschluss:	K	Klausur
	B	Beleg
	M	Mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
----------------------	-----	-------------------

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.04.2025

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

IMMOBILIENBEWERTUNG (MIB)

vom 11.12.2019

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020, mit Änderungen vom 19.01.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung erhält einen neuen Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der bisherige Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 und 89/2022 tritt zum 31.05.2025 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 im Masterstudiengang Immobilienbewertung an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Immobilienbewertung vom 11.12.2019 (veröffentlicht am 01.07.2020), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 mit der Änderung vom 19.01.2022 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 zum 31.05.2025 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 23.10.2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.05.2025.
- (4) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Immobilienbewertung

(gültig ab Sommersemester 2025)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leist-ung	Prüfungs-art	Zeit-dauer der Prü-fung	Credits		
	V	Ü	P				Fachgebiet 1	Fachgebiet 2	Fachgebiet 3
Pflichtmodule									
Grundstückswertermittlung I (Gewichtung nach SWS: 25% / 25% / 50%)		4					5		
Vergleichswert		1		LNW	M	15 min.			
Sachwert		1		LNW	M	15 min.			
Ertragswert		2		LNW	M	15 min.			
Baurecht** (Gewichtung nach SWS: 25% / 25% / 50%)		4						5	
Grundbuchrecht		1			K	45 min.			
Öffentliches Grundstücksrecht		1			K	45 min.			
Privates Grundstücksrecht		2			K	90 min.			
Bauanalyse und Baudokumentation (Gewichtung nach SWS: je 50%)		4					5		
Bautechnische Berechnungsgrundlagen/ Bauauf-nahme		2			K	120 min.			
Materialkunde, Bauschadensanalyse und Baudo-kumentation		2			M	30 min.			
Mathematik/Statistik		4			K	90 min.	5		
Wahlpflichtmodule Zweig A oder Zweig B		6						10	
Summe 1. Fachsemester		22						30	

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Grundstückswertermittlung II** (Gewichtung nach SWS: 50% / 25% / 25%)		4						5	
Besondere objektspezifische Grundstücksmerk-male		2		LNW	M	15 min.			
Bewertungen im besonderen Städtebaurecht		1		LNW	M	15 min.			
Internationale Immobilienbewertung		1		LNW	M	15 min.			
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung/ Wertermittlung I		4			B/P	30 min.	5		
Praxisseminar Sachverständigentätigkeit/ Gut-achten I		4			B/P	30 min.	5		
Technische Gebäudeausrüstung und Energieeffizi-enz		3			P/C	30 min.	5		
Fremdsprache für Immobilienbewerter*		3			M	20 min.			5
Berufspraktische Studien I				LNW	oP				5
Summe 2. Fachsemester		18						30	

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Grundstückswertermittlung III (Gewichtung nach SWS: 25% / 50% / 25%)		4						5	
Marktanalysen		1			K	45 min.			
Kreditwirtschaftliche Wertermittlung		2			K	90 min.			
Landwirtschaftliche Taxation		1			K	45 min.			
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung / Wertermittlung II		4			B/P	30 min.	5		
Praxisseminar Sachverständigentätigkeit / Gut- achten II		4			B/P	30 min.	5		
Immobilien-Projektentwicklung (Gewichtung nach SWS: 25% / 25% / 50%)		4					5		
Raumplanung		1			K	45 min.			
Markt- u. Standortanalyse/ Projektmanagement		1			K	45 min.			
Gebäudelehre		2			K	90 min.			
Sachverständigenrecht** (Gewichtung nach SWS: je 50%)		4						5	
Gerichtliche und außergerichtliche Praxis		2			K	60 min.			
Miet- und Pachtwerte		2			K	60 min.			
Berufspraktische Studien II				LNW	oP		5		
Summe 3. Fachsemester		20					30		

4. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit				§ 29	H			25	
Masterkolloquium				§ 32	P/C	30 min.		5	
Summe 4. Fachsemester								30	

Summe Studiengang gesamt		60						120	
---------------------------------	--	-----------	--	--	--	--	--	------------	--

Wahlpflichtmodule

Zweig A

Wahlpflichtmodule (A) Grundlagenmodule für Bachelorabsolventen der Fachrichtungen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Immobilienwirtschaft, Wirtschaftsrecht oder vergleichbarer Studiengänge insgesamt 2 Wahlpflichtmodule im 1. Semester, 10 Credits									
1. Fachsemester (A I oder A II ist zu wählen)									
Bautechnik (A I)		4			K	90 min.	5		
Dienstleistungs- und Flächenmanagement (A II)		4			K	90 min.	5		
Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, fachübergreifender und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können in Abstimmung mit dem Studienfachberater aus dem gesamten Fächerangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Anhalt sowie an als gleichwertig anerkannten Partnereinrichtungen des Auslandes aus den Modulen entsprechend dem Fachgebiet 1 ausgewählt werden. (A III)		3					5		

Zweig B

Wahlpflichtmodule (B) Grundlagenmodule für Bachelorabsolventen der Fachrichtungen Architektur, Facility Management, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder vergleichbarer Studiengänge insgesamt 2 Wahlpflichtmodule im 1. Semester, 10 Credits									
1. Fachsemester (B I oder B II ist zu wählen)									
Public-Private-Partnership (B I)		3			R/H	30 min.		5	
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung (B II)		3			R/H	30 min.		5	
Führung und Existenzgründung (B III)		3			M	30 min.			5
Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, fachübergreifender und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Anhalt sowie an als gleichwertig anerkannten Partnereinrichtungen des Auslandes ausgewählt werden. (B IV)		3						5	

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u> LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		
	H	Hausarbeit		
	B	Beleg		
	B/C	Beleg und Kolloquium		
	B/P	Beleg und Präsentation		
	P	Präsentation		
	C	Kolloquium		
	R/H	Referat und Hausarbeit		
	oP	ohne Prüfung		

* Zwei Sprachen werden angeboten: Englisch und Französisch, eine Sprache ist zu wählen.

** Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise in Form von Online-Kursen durchgeführt (vgl. § 10 Abs. 9 Allgemeine Bestimmungen).

Das Masterstudium besteht aus Modulprüfungen der **Fachgebiete 1 bis 3**:

Fachgebiet 1: Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften

Fachgebiet 2: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Fachgebiet 3: Integrationsbereich

Im Masterstudium werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen der Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften (Fachgebiet 1) von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten im Zweig A bzw. 50 ECTS-Leistungspunkten im Zweig B erreicht.

Der Curricularwert (CW) beträgt 3,0.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 28.05.2025

zur

Ergänzung

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

**Biomedizinische Technik (BMT),
Elektro- und Informationstechnik (EIT) und
Medientechnik (MT)**

als Studiengangsspezifische Bestimmungen

vom 17.06.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020 und der
Berichtigung vom 21.05.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr.
85/2021 vom 28.07.2021

über die Einrichtung einer
studiengangbezogenen Kooperation für die Studiengänge

**Biomedizinische Technik (BMT)
Elektro- und Informationstechnik (EIT)**

Im Rahmen der Weiterentwicklung und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung der
studiengangbezogenen Kooperation mit der Außenstelle der Hochschule Anhalt in Almaty (AIU -
Anhalt International University) wird die nachfolgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Biomedizinische Technik (BMT, Angebot der AIU)
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan Elektro- und Informationstechnik (EIT, Angebot der AIU)
- Anlage 1c: Wahlpflichtmodulkatalog
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

Für Studierende der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik (BMT) und Elektro- und Informationstechnik (EIT), die dieses Studium an der Außenstelle der Hochschule Anhalt in Almaty (AIU - Anhalt International University) im Ausland absolvieren oder das 1. bis 5. Fachsemester an der Außenstelle der Hochschule Anhalt in Almaty (AIU - Anhalt International University) im Ausland absolvieren und ab dem 6. Fachsemester das Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge BMT, EIT und MT der Hochschule Anhalt vom 17.06.2020 und die Berichtigung vom 21.05.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 vom 28.07.2021 in Verbindung mit den nachfolgenden ergänzenden Festlegungen dieser Satzung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Teilnahme am Studienprogramm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Außenstelle der Hochschule Anhalt in Almaty/Kasachstan (AIU - Anhalt International University) werden durch die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt, insbesondere durch die Anlage 2 dieser Ordnung, geregelt.
- (3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters. Dies ist, abweichend vom Studienjahresablaufplan der Hochschule Anhalt, ein durch die Leitung der Außenstelle festzulegender Termin, in der Regel der 01. September eines jeden Jahres.
- (4) Für alle anschließenden Studiensemester erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei mittels Liste durch den Studiengangkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 15.01. bzw. 15.07. im Studierenden-Service-Center einzureichen.
- (5) Studierende, die nach dem fünften Fachsemester den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben haben und Module im Studiengang im Umfang von 120 Credits abgeschlossen haben, können auf Antrag das Studium an der Hochschule Anhalt in Köthen fortsetzen. Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist bis zum 15.12. beim Studiengangkoordinator zu stellen. Als Nachweis wird der an der Außenstelle durchgeführte Sprachtest anerkannt, alternativ dazu das Goethe-Zertifikat, TestDaF oder DSH. Die Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und eine abgeschlossene Krankenversicherung sind nachzuweisen.

§ 3 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiums einen Bachelorabschluss der Hochschule Anhalt, der sowohl nach deutschem als auch kasachischem Recht anerkannt ist.
- (2) Ziele EIT: Aufbauend auf den ersten vier Semestern werden im Verlauf des Studiums der Elektro- und Informationstechnik (EIT) im vierten und fünften Fachsemester die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die die fachspezifische Qualifizierung der Studierenden sicherstellt. Das sechste Fachsemester bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich auf ein relevantes Anwendungsgebiet zu konzentrieren und den eigenen fachlichen und persönlichen Horizont zu erweitern. Im achten Semester werden im Berufspraktikum und in der Abschlussarbeit die praktischen Fertigkeiten gestärkt. Gleichzeitig weisen die Studierenden nach, dass sie den Anforderungen des Berufsalltags eines Ingenieurs gewachsen sind. Die Absolventen werden im Studium befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden sowie fachübergreifende Probleme zu lösen und damit in diversen Branchen/Berufsfeldern auf dem kasachischen und dem deutschen Arbeitsmarkt mit Erfolg tätig zu werden.

Ziele BMT: Im Verlauf des Studiums der Biomedizinischen Technik (BMT) werden auf der Basis des breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Methoden auf dem Gebiet der biomedizinischen Technik insbesondere in den Schwerpunktbereichen Medizintechnik, medizinische Messtechnik und Medizinprodukte wie auch auf den Gebieten der biomedizinischen Informationstechnik vermittelt. Ergänzend wird eine Methodenkompetenz aufgebaut, um in verschiedenen mit der Medizintechnik verbundenen Industriebereichen in Kasachstan oder Deutschland mit Erfolg tätig zu werden.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen an der Außenstelle der Hochschule Anhalt beträgt, abweichend von den Vorgaben der in Köthen angebotenen Studiengänge, 8 Semester.

§ 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

- (1) Die Lehrveranstaltungen an der Außenstelle der Hochschule Anhalt werden in englischer Sprache angeboten.
- (2) Nach kasachischem Recht erforderliche spezifische Module werden auch in kasachischer oder russischer Sprache angeboten.

§ 6 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt oder Dozent an der Außenstelle sein. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor des Fachbereichs sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a und 1b noch nicht bestanden sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang Elektro- und Informationstechnik und Biomedizinische Technik der Außenstelle der Hochschule Anhalt in Almaty immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 28.05.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2025.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen 2025 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedizinische Technik (BMT, Angebot der AIU), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V/S	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektrotechnik 1 (Teil1)	2	1	1	LNW			/
Fremdsprache (Kasachisch)	0	6	0	LNW	M	20 min.	10
Deutsch als Fremdsprache	0	6	0	LNW	M	20 min.	7
Soft Skills (Philosophie)	2	1	0	LNW	M	20 min.	5
MINT Grundlagen	0	6	0	LNW	K	120 min.	7
Summe 1. Fachsemester	4	20	1				29
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektrotechnik 1 (Teil2)	2	1	1	LNW	K	120 min.	8
Ingenieurmathematik 1	4	2	0	LNW	K	120 min.	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Englisch in der Wissenschaft ^{a.)}	0	8	0	LNW	M und K	M: 30 min. K: 90 min.	6
Ingenieurinformatik (Teil 1)	2	0	2	LNW			/
Soft Skills (History of Kazakhstan)	2	1	0	LNW	M	20 Min.	5
Summe 2. Fachsemester	12	13	4				31
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 2	4	2	0	LNW, LNW1	K	120 min.	7
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	2	1	LNW, LNW2	K	150 min.	5
Grundlagen der Elektronik 1	3	1	1	LNW	K	90 min.	5
Werkstoffe, Bauelemente und Technologien	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Ingenieurinformatik (Teil 2)	2	0	2	LNW	K oder B	K: 120 min.	8
Summe 3. Fachsemester	13	6	5				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Signale und Systeme	2	1	1	LNW, LNW4	K	120 min.	5
Grundlagen der Chemie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Grundlagen der Elektronik 2:							8
Elektronische Bauelemente	3	1	1	LNW	K	120 min.	
Physikalische Technologien	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Microcomputertechnik	2	0	1	LNW, LNW3	K	90 min.	5
Seminar BMT	1	0	1	LNW	E / B		2
Summe 4. Fachsemester	12	3	7				30

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedizinische Technik (BMT, Angebot der AIU),
Teil 2 von 2**

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW, LNW5	K oder H	K: 120 min.	5
Entwicklung von Medizinprodukten 1	2	0	2	LNW	B		5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Medizintechnik 1	2	0	2	LNW	B		5
Anatomie & Physiologie 1	2	1	1	LNW	K oder M	K: 90 min. M: 20 min.	5
Summe 5. Fachsemester	12	2	10				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Entwicklung von Medizinprodukten 2	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1c						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1c						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1c						5
Summe 6. Fachsemester	12-13	2-3	9-10				30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW 6, LNW	K oder H	K: 120 min.	5
Biosignalverarbeitung	2	0	2	LNW	K oder H	K: 90 min.	5
Medizinische Messtechnik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Grundlagen der Biostatistik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Medizintechnik 2	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Anatomie & Physiologie 2	2	1	1	LNW	K oder M	K: 90 min. M: 30 min.	5
Summe 7. Fachsemester	12	3	9				30
8. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 8. Fachsemester							30
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{##} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{###} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							240

a.) Gewichtung: mündliche und schriftliche Leistung je 50%

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung: LNW TN 80	Leistungsnachweis Teilnahmenachweis 80%
	M	mündliche Prüfung		
	H	Hausarbeit		
	E/B	Entwurf/Beleg		
	R	Referat		
	PRO	Projekt		
	Ex	Experimentelle Arbeit		
	P	Präsentation		
	C	Kolloquium		
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung		

Informationen zu den Leistungsnachweisen 3. bis 7. Fachsemester:

- LNW1: Ingenieurmathematik 2 - Leistungsnachweis aus Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen.
- LNW2: Grundlagen der Elektrotechnik 2 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen.
- LNW3: Modul Englisch in der Wissenschaft abgeschlossen
- LNW4: Signale und Systeme - Leistungsnachweise im Modul Ingenieurmathematik vollständig (1. und 2. Semester) und Modul Englisch in der Wissenschaft abgeschlossen
- LNW5: Messtechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen, Modul Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen, Leistungsnachweise in den Modulen Ingenieurmathematik 2, Grundlagen der Elektrotechnik 2 und Signale und Systeme abgeschlossen,
- LNW6: Regelungstechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 / 2 abgeschlossen, Leistungsnachweise im Modul Signale und Systeme abgeschlossen.

Der Curricularwert (CW) beträgt: 6,8

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik (EIT, Angebot der AIU), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektrotechnik 1 (Teil 1)	2	1	1	LNW			/
Fremdsprache (Kasachisch)	0	6	0	LNW	M	20 min.	10
Deutsch als Fremdsprache	0	6	0	LNW	M	20 min.	7
Soft Skills (Philosophie)	2	1	0	LNW	M	20 min.	5
MINT Grundlagen	0	6	0	LNW	K	120 min.	7
Summe 1. Fachsemester	4	20	1				29
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektrotechnik 1 (Teil 2)	2	1	1	LNW	K	120 min.	8
Ingenieurmathematik 1	4	2	0	LNW	K	120 min.	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Englisch in der Wissenschaft ^{b.)}	0	8	0	LNW	M und K	M: 30 min. K: 90 min.	6
Ingenieurinformatik (Teil 1)	2	0	2	LNW			/
Soft Skills (History of Kazakhstan)	2	1	0	LNW	M	20 min.	5
Summe 2. Fachsemester	12	13	4				31
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 2	4	2	0	LNW, LNW1	K	120 min.	7
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	2	1	LNW, LNW2	K	150 min	5
Grundlagen der Elektronik 1	3	1	1	LNW	K	90 min	5
Werkstoffe, Bauelemente und Technologien	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Ingenieurinformatik (Teil 2)	2	0	2	LNW	K oder B	K: 120 min.	8
Summe 3. Fachsemester	13	6	5				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Signale und Systeme	2	1	1	LNW, LNW4	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik 3	2	1	1	LNW, LNW3	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektronik 2							10
Elektronische Bauelemente	3	1	1	LNW	K	120 min.	
Elektronikdesign	1	0	2	LNW			
Physikalische Technologien	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Microcomputertechnik	2	0	1	LNW, LNW7	K	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester	12	4	7				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW, LNW5	K oder H	K: 120 min.	5
Elektrische Maschinen	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Computernetze	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Bussysteme	2	0	1	LNW	B		5
Summe 5. Fachsemester	12	4	8				30

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik (EIT, Angebot der AIU),
Teil 2 von 2**

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitaler Schaltungsentwurf	3	1	1	LNW	K oder H	K: 120 min.	5
Leistungselektronik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Interdisziplinäres Projekt ^{a.)}			4	LNW	B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1c						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1c						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1c						5
Summe 6. Fachsemester	8-11	2-5	12-14				30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW 6, LNW	K oder H	K: 120 min.	5
Industrial Control Systems	2	2	1	LNW	B oder P		5
Nichttechnisches Wahlfach ^{a.)}							5
Kommunikationssysteme	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektronische Schaltungen	3	1	1	LNW	K oder H	K: 120 min.	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Summe 7. Fachsemester	11	4	7				30
8. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 8. Fachsemester							30
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
# siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							240

a.) Die Module „Nichttechnisches Wahlfach“ und „Interdisziplinäres Projekt“ können auch in umgekehrter Reihenfolge belegt werden.

b.) Gewichtung: mündliche und schriftliche Leistung je 50%

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung: LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80
	H	Hausarbeit		Teilnahmenachweis 80%
	E/B	Entwurf/Beleg		
	R	Referat		
	PRO	Projekt		
	Ex	Experimentelle Arbeit		
	P	Präsentation		
	C	Kolloquium		
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung		

Informationen zu den Leistungsnachweisen 3. bis 7. Fachsemester:

- LNW1: Ingenieurmathematik 2 - Leistungsnachweis aus Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen.
- LNW2: Grundlagen der Elektrotechnik 2 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen.
- LNW3: Grundlagen der Elektrotechnik 3 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 2 abgeschlossen.
- LNW4: Signale und Systeme - Leistungsnachweise im Modul Ingenieurmathematik vollständig (1. und 2. Semester) und Modul Englisch in der Wissenschaft abgeschlossen
- LNW 5: Messtechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen, Modul Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen, Leistungsnachweise in den Modulen Ingenieurmathematik 2, Grundlagen der Elektrotechnik 2 und Signale und Systeme abgeschlossen,
- LNW6: Regelungstechnik - Modul Ingenieurmathematik abgeschlossen, Leistungsnachweise im Modul Signale und Systeme abgeschlossen.
- LNW7: Modul Englisch in der Wissenschaft abgeschlossen

Der Curricularwert (CW) beträgt: 6,9

Wahlpflichtmodulkatalog

Gemäß § 9 Absatz (2) der Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a, bzw. 1b) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.

Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Biomedizinische Technik							
Programmierung eingebetteter Systeme	2	0	2	LNW	H		5
Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Elektronische Schaltungen	3	1	1	LNW	K oder H	K: 120 min.	5
CAM in der Biomedizin	2	0	2	LNW	B		5
Elektro- und Informationstechnik							
Programmierung eingebetteter Systeme	2	0	2	LNW	H		5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Anwendungen der programmierbaren Logik	1	1	2	LNW	B oder P		5
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Projektarbeit	0	0	4	LNW	PRO und P ¹⁾	P: 30 min.	5

1.) Gewichtung: 70 Prozent Projektarbeit, 30 Prozent Präsentation

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

Studiengang			BMT	EIT
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29	29
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31	31
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30	30
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30	30
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30	30
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30	30
7. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30	30
8. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30	30
Summe			240 Credits	240 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den englischsprachigen Studiengang

PHOTOVOLTAICS ENGINEERING SCIENCE (MPV)

vom 27.11.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Festlegung der Prüfungsart
- § 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 1b: Katalog der Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik, Physik, Physikalischer Technik oder vergleichbarer Studiengänge. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der jeweils geltenden Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen.
- (2) Für Bewerber, deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde und für Bewerber deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 Satz 2 als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen vereinbart der Studienfachberater schriftlich und individuell in Absprache mit den Bewerbern Module im Umfang von bis zu 30 ECTS und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf einer Niveaustufe gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen. Die Kriterien sind in der „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (FSV-Satzung)“ (Anlage 13), in der jeweils gültigen Fassung, definiert.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (1-2-3) oder des Wintersemesters (2-1-3).

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Der englischsprachige konsekutive Masterstudiengang Photovoltaics Engineering Science (MPV) qualifiziert vorrangig für den europäischen Arbeitsmarkt. Er vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der Fertigung, den Komponenten, der Bewertung und dem Betrieb von photovoltaischen Energiesystemen. Der Studiengang ist forschungsorientiert und wissenschaftsbezogen. Er befähigt die Absolventen, die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventen des Studiengangs sind befähigt Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden.
- (3) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a und 1b) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.
- (4) Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die modulverantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (2) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6 Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1a und 1b aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgegeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a-1b im Umfang von weniger als 48 Credits bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.04.2026 in den Masterstudiengang Photovoltaics Engineering Science (MPV) immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Photovoltaics Engineering Science (MPV) vom 17.11.2021, veröffentlicht in AM 89/2022 vom 29.06.2022, zum 30.09.2027 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27.11.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.06.2025.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 10.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang „Photovoltaics Engineering Science“

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S/Ü	P				

Sommersemester**Pflichtmodule**

Solar Cell Technologies	4	1	LNW	(K oder E/B) + p ^{1.)}	K: 90 min. P: 20 min.	6
Renewable Energy Technologies and Applications	4	1	LNW	(K oder E/B) + p ^{1.)}	K: 90 min. P: 20 min.	6
Solar Modules	4	1	LNW	(K oder E/B) + p ^{2.)}	K: 90 min. P: 20 min.	6
Power Converters	4	1	LNW	K oder E/B	K: 120 min.	6

Wahlpflichtmodule

WPM 1	2-4	2-3				6
Summe	18-20	6-7				30

Wintersemester**Pflichtmodule**

Energy Storage Systems	4	1	LNW	(K oder E/B) + p ^{1.)}	K: 90 min. P: 20 min.	6
Systems Design, Yield and Performance Analysis	4	1	LNW	(K oder E/B) + p ^{2.)}	K: 90 min. P: 20 min.	6
Electric Grids, Solar Energy Integration	4	1	LNW	K oder P	K: 90 min. P: 20 min.	6
Systems and Components Reliability and Assessment	4		LNW	K oder P	K: 90 min. P: 20 min.	6

Wahlpflichtmodule

WPM 2	2-3	1-2				6
Summe	18-19	4-5				30

Drittes Fachsemester**Pflichtmodule**

Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		27
Masterkolloquium			§ 33 Allg. Best.	C / P	60 min.	3
Summe						30

^{1.)} Gesamtbewertung setzt sich aus 50 % Klausur oder Entwurf/Beleg und 50 % Präsentation zusammen.

^{2.)} Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Klausur oder Entwurf/Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang „Photovoltaics Engineering Science“ Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule ^{1.)}	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S/Ü	P				

Sommersemester

Machine Learning and AI	2	3	LNW	E/B + P ^{2.)}	P: 20 min.	6
Internet Security	2	2	LNW	B		6
German for Professional Practice 1 ^{3.), 5.)}	4		TN80, LNW	K	120 min.	6

Wintersemester

Solar Cell and Material Diagnostics	3	1	LNW	K	120 min.	6
Real-Time Systems	3	1	LNW	K	120 min.	6
German for Professional Practice 2 ^{3.), 4.), 5.)}	4		TN80, LNW	K ^{4.)}	120 min.	6

^{1.)} Je nach Verfügbarkeit und Kapazität im jeweiligen Studiengang.

^{2.)} Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

^{3.)} Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.

^{4.)} German for Professional Practice 2: Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 müssen bestanden sein.

^{5.)} Bildungsinländer belegen die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ nicht.

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

für die

Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung

vom 04.06.2025

Auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 10 und 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 04.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Zulassung
- § 4 Antragstellung / Fristen
- § 5 Durchführung der Zugangsprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Weiteres Verfahren
- § 10 Gebühren
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Zugangsprüfung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 27 Abs. 10 HSG LSA und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025.
- (2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane melden Studiengänge, für die eine Zugangsprüfung ermöglicht werden soll, bis zum 31.12. für das Wintersemester und bis zum 30.06. für das Sommersemester der Kommission Studium und Lehre, die den Beschluss über die verantwortliche Vizepräsidentin bzw. den verantwortlichen Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre in den Senat einbringt. Nach entsprechendem Beschluss des Senates werden die Studiengänge in **Anlage 1** zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) In der Zugangsprüfung sollen Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie für ein Studium an der Hochschule Anhalt im jeweiligen Studiengang über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3 Zulassung

- (1) Zur Zugangsprüfung an der Hochschule Anhalt können Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, welche zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt,
 2. Nachweis der ausreichenden sprachlichen Kompetenz für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen und wird mit dem Aussprechen der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Zugangsprüfung beendet.
- (3) Weitere Regelungen für das Verfahren für internationale Hochschulkooperationen, internationale Außenstellen der Hochschule Anhalt und Projekte werden in der **Anlage 2** zur Zugangsprüfungsordnung für die dort aufgeführten Studiengänge geregelt.

§ 4 Antragstellung / Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist i.d.R. über ein Online-Portal zu stellen. Zur Gewährung der Barrierefreiheit unterstützt die Hochschule gemäß dem jeweiligen Bedarf Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Antragstellung gemäß §3 der Immatrikulationsordnung. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, ggf. Korrespondenzadresse),
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
 - ggf. Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
 - ggf. Kopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen,
 - Angabe des gewünschten Studienganges,
 - Ggf. Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium grundsätzlich bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. 15. Januar (für das Sommersemester) über das Bewerberportal einzureichen.

Das Studierenden-Service-Center entscheidet unter Einbindung der Studienfachberater des betreffenden Studiengangs über die Zulassung zur Zugangsprüfung innerhalb einer Frist von i.d.R. zwei Wochen nach Einreichungsfrist. Bewerbungen für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen, die nach der Frist an der Hochschule Anhalt eingehen, können berücksichtigt werden, sofern das Verfahren dies noch zulässt. Der Bescheid wird schriftlich erteilt und im Falle einer Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

versehen. Der Bescheid kann ggf. in der Landessprache der Außenstelle ausgestellt werden, wofür dann diese die Verantwortung trägt. Die Fachbereiche bzw. Außenstellen werden über das Ergebnis der Zulassung zur Zugangsprüfung informiert.

- (3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn
1. die Zulassungskriterien gemäß § 3 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen des Antrags unvollständig sind,
 3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 4. die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsprüfung an der Hochschule Anhalt endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs bestellt nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine für die Zugangsprüfung zuständige Prüfungskommission, die sich aus zwei Lehrkräften der Hochschule Anhalt oder der jeweiligen Außenstelle der Hochschule Anhalt zusammensetzt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Professorin bzw. Professor der Hochschule Anhalt sein.
- (2) Die Zugangsprüfung wird vor der zuständigen Prüfungskommission abgelegt.
- (3) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, das gewählte Studium in angemessener Zeit erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Zugangsprüfung umfasst die folgenden Prüfungen:
 1. eine schriftliche Prüfung
in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer zu Themen, deren Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet. Die Themen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt; die Bewertung „nicht bestanden“, „bestanden“ bzw. „hervorragend bestanden“ erfolgt durch die Mitglieder der Prüfungskommission.
 2. bedarfsweise eine mündliche Prüfung
Bewerbende mit der Bewertung „bestanden“ in der schriftlichen Prüfung müssen sich einem Prüfungsgespräch von mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten unterziehen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung erfolgt in den Stufen „nicht bestanden“, „bestanden“ bzw. „hervorragend bestanden“. Zugelassen wird, wer die Klausur „hervorragend bestanden“ hat oder in Klausur und mündlicher Prüfung zumindest zweimal die Bewertung „bestanden“ erhalten hat.
- (2) Erbringt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Prüfungsleistung nicht, erteilt die Prüfungskommission die Note „nicht bestanden“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfung fernbleibt, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden. Die Abmeldung von der Zugangsprüfung muss spätestens fünf Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Hier gelten die Bestimmungen von Satz 1 entsprechend.
- (3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem sich Bewerbenden und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.
- (4) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Zugangsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Zugangsprüfung, in dem die Täuschungshandlung bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Wiederholung der Zugangsprüfung

Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung ist die einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Alle Prüfungsleistungen sind zu wiederholen. Die Beantragung der Wiederholung hat analog zum Neuantrag zu erfolgen.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Zugangsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene oder eine endgültig nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Weiteres Verfahren

Die Prüfungskommission erteilt das Ergebnis einer Zugangsprüfung nach § 27 Absatz 10 HSG LSA dem Studierenden-Service-Center mit. Dieses erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Zulassung ausschließlich für den gewählten Studiengang.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Kosten des zusätzlichen Verwaltungsbedarfs sowie die zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten können für die Beantragung und Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung eine Verwaltungsgebühr sowie eine Prüfungsgebühr durch die Hochschule Anhalt entsprechend dem Verzeichnis der Gebühren und Entgelte laut §5 (1) der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen treten nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.06.2025.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 05.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 zur Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 **ab dem Studienjahr 2025/26**

Bachelor	Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Bachelor	Biomedizinische Technik (BMT)
Bachelor	International Business (IBS eng)

Anlage 2 zur Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025

2.1 Zugangsprüfungsverfahren an der Außenstelle der Hochschule Anhalt, der Anhalt International University in Kasachstan

für die Zulassung **ab WiSe 2025/26** in den Studiengängen:

Bachelor	Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Bachelor	Biomedizinische Technik (BMT)

Im Besonderen wird geregelt, dass die Personen, die über einen fachbezogenen Hochschulzugang in Kasachstan verfügen, in die der Fachgruppe entsprechenden Studiengänge in ein 8-semesteriges englischsprachiges Studium an der Hochschule Anhalt in Kasachstan zugelassen werden können.

Die Zugangsprüfung besteht aus einem Sprachnachweis auf dem Englisch-Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer schriftlichen Fachprüfung. Akzeptiert werden die Sprachnachweise IELTS 5.5, TOEFL iBT 51 oder vergleichbare Nachweise. Eine Kommission, bestehend aus einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Anhalt und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Außenstelle, führt die schriftliche Fachprüfung und deren Bewertung durch.

Auf eine schriftliche Fachprüfung kann verzichtet werden, wenn die fachbezogene Zentralprüfung für den Hochschulzugang in Kasachstan eine studiengangsspezifische Mindestpunktzahl aufweist. Das Datum der Zentralprüfung darf nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

1. Für Ingenieur-Studiengänge im Bachelor beträgt die Mindestpunktzahl 70 Punkte

Die Bescheinigung über die Feststellung der Studienbefähigung stellt der Leiter der Außenstelle dem SSC der Hochschule Anhalt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Zulassung ist ferner eine Einschreibung für das Studium an der Außenstelle in Kasachstan entsprechend dem Erlass des Ministers der Wissenschaft der Republik Kasachstan, Nr. 443 vom 25.08.2023, über die Verfahren zur Zulassung von Studierenden zum Hochschulstudium auf Basis der Zentralen Nationalen Prüfung.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt wird die Bewerbungsfrist für die Zugangsprüfung auf den 10.08. gesetzt.

2.2 Zugangsprüfungsverfahren über kooperierende Partner im Ausland

für die Zulassung **ab SoSe 2026** in den Studiengängen:

Bachelor	International Business (IBS eng)
----------	----------------------------------

Im Besonderen wird geregelt, dass über die kooperierende Hochschule Holy Cross of Davao College (Philippinen) sowie die Partner Dr. Hoang Thi Ha Consulting on Education (Vietnam) und Banost Consult (Ghana) das Prüfungsverfahren wie folgt durchgeführt wird:

Studiengangsinteressierte bewerben sich beim genannten Partner im Ausland und reichen die in § 4 genannten Unterlagen online zur initialen Prüfung ein. Die Unterlagen werden dann beim SSC-Online-Portal der Hochschule Anhalt hochgeladen und auf Vollständigkeit geprüft.

Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen:

- TOEFL: mind. 88 internet based / 605 paper based
- CPE (Certificate of Proficiency in English): Grades A / B / C
- CAE (Certificate of Advanced English): Grades A / B / C
- IELTS (International English Language Testing System): mind. 6.5

Vor Ort findet die Zugangsprüfung gemäß § 6 Abs. 4 durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission statt. Den Prüfungsvorsitz hat die Professorin bzw. der Professor der Hochschule Anhalt.

Die Bescheinigung über die Feststellung der Studienbefähigung stellt die bzw. der Prüfungsvorsitzende dem SSC der Hochschule Anhalt zur Verfügung.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Anhalt wird die Bewerbungsfrist für die Zugangsprüfung auf den 10.08. gesetzt.

2.3 Zugangsprüfung am kooperierenden privaten Studienkolleg Maroco-Allemand Sarl Au (STK Maroc)

für die Zulassung **ab WiSe 2026/27** in den Studiengängen:

Niveau	Studiengang
Bachelor	Angewandte Informatik (IMS)
Bachelor	Betriebswirtschaft (BWL)
Bachelor	Biomedizinische Technik (BMT)
Bachelor	Biotechnologie (BT)
Bachelor	Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Bachelor	Lebensmitteltechnologie (LT)
Bachelor	Maschinenbau (MAB)
Bachelor	Pharmatechnik (PZ)
Bachelor	Pharmazeutische Chemie (PCH)
Bachelor	Verfahrenstechnik (VT)
Bachelor	Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)

Im Besonderen wird geregelt, dass Kollegiatinnen und Kollegiaten des STK-Maroc im Anschluss an den absolvierten Vorbereitungskurs am STK-Maroc mit einer Deutschprüfung, die in Kooperation mit dem Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, Abteilung Köthen, abgenommen wird, ihre Deutschkenntnisse nachweisen müssen: Für die Teilnahme an der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung wird in Anlehnung an eine DSH-Prüfung (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) eine Sprachbeherrschung von 60% vorausgesetzt, das heißt Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sind die sprachlichen Kriterien erfüllt, erfolgt die studiengangsbezogene Zugangsprüfung entsprechend dem gewählten Profil und Studiengang. Eine Kommission, bestehend aus einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Anhalt und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landesstudienkollegs Köthen, führt die schriftliche Fachprüfung und deren Bewertung durch. Prüfungsvorsitz hat die Professorin bzw. der Professor der Hochschule Anhalt.

Die Bescheinigung über die Feststellung der Studienbefähigung stellt die bzw. der Prüfungsvorsitzende dem SSC der Hochschule Anhalt zur Verfügung.

Rahmenordnung für ein Studium in Teilzeit

an der

Hochschule Anhalt

vom 04.06.2025

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 und § 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Anhalt folgende Rahmenordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Individuelles und reguläres Teilzeitstudium
- § 2 Antrag und Fristen sowie Individueller Studienplan
- § 3 Studienverlauf
- § 4 Verlängerung der Regelstudienzeit
- § 5 Semesterbeitrag
- § 6 Studierendenstatus
- § 7 In- und Außerkraftsetzen

§ 1 Individuelles und reguläres Teilzeitstudium

- (1) Die Hochschule Anhalt eröffnet Studierenden die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren. Im Teilzeitstudium ist der Erwerb der Hälfte der gemäß Prüfungs- und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) möglich. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Die Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Teilzeitstudium wird durch den zuständigen Fachbereich wahrgenommen.
- (3) Unabhängig vom individuellen Teilzeitstudium kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnungen) ein regelmäßiges Teilzeitstudium vorgesehen werden. Dessen Struktur des regelmäßigen Teilzeitstudiums orientiert sich an den Bestimmungen für das individuelle Teilzeitstudium dieser Ordnung.
- (4) Für Studiengänge, in denen ein Teilzeitstudium nicht möglich ist, wird dies in der Anlage 1 dieser Ordnung festgelegt. Wird die Möglichkeit zum Teilzeitstudium zurückgezogen, so kann ein begonnenes Teilzeitstudium bis zur Abschlussarbeit fortgesetzt werden. Meldungen und Veränderungen der Anlage 1 sind von der Kommission Studium und Lehre nach Antrag durch die Fachbereiche zu beschließen und gelten nach Mitteilung bis zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ab dem darauffolgenden Semester.

§ 2 Antrag und Fristen sowie Individueller Studienplan

- (1) Das individuelle Teilzeitstudium kann in Bachelor- und Masterstudiengängen in Anspruch genommen werden. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von einer Bearbeitung in Teilzeit ausgeschlossen.
- (2) Die Beantragung hat vor Beginn des jeweiligen ersten Teilzeitsemesters, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn zu erfolgen. Wiederholungs- bzw. Verlängerungsanträge sind möglich.
- (3) Der Antrag für die Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums ist frist- und formgerecht unter Verwendung des Antragsformulars der Hochschule Anhalt beim Studierenden-Service-Centrum (SSC) zu stellen. Mit der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater ist ein individueller Studienplan abzustimmen und den Antragsunterlagen beizufügen. Auf mögliche Auswirkungen auf den BAföG-Anspruch ist von der Studienfachberatung hinzuweisen.
- (4) Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 3 Studienverlauf

- (1) Bei Erstellung des individuellen Studienplans können in einem Studienjahr (2 Semester) nur die gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt werden. Dabei ist der Erwerb der Credits möglichst hälftig auf beide Semester zu verteilen.
- (2) Studierende in Teilzeit können sich ausschließlich für Erstprüfungen nach dem individuellen Studien- und Prüfungsplan und Wiederholungsprüfungen anmelden. Die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater teilen den Modulverantwortlichen den individuellen Studienplan mit, aus dem hervorgeht, welche Teilzeitstudierenden im jeweiligen Semester nicht geprüft werden.
- (3) Fristen, die gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestehen, sind einzuhalten.
- (4) Die Gewährung des Teilzeitstudiums begründet keinen Anspruch auf besondere/zusätzliche Lehr- und Studienangebote.

§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit

Ein Semester im Teilzeitstudium entspricht einem halben Fachsemester. Die individuelle Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend der Anzahl der in Anspruch genommenen Semester in Teilzeit. Jedes Semester entspricht einem Hochschulsemester.

§ 5 Semesterbeitrag

Es gelten die regulären Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft.

§ 6 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status an der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 7 In- und Außerkraftsetzen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 immatrikuliert sind.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung eines individuellen Teilzeitstudiums vom 22.05.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 61/2013 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 04.05.2025.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 – Studiengänge der Hochschule Anhalt, in denen ein Teilzeitstudium nicht möglich ist

Hochschule Anhalt

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

vom 04.06.2025

Auf der Grundlage des § 29 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie in Verbindung mit der Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 26.03.2018 hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 04.06.2025 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Zulassung und Annahme
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 7 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Parallel- und Zweitstudium
- § 12 Kooperationsstudium
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Gasthörendenschaft, Frühstudierende
- § 15 Modulstudium
- § 16 Orientierungsstudium
- § 17 Promotionsstudium
- § 18 Schutz personenbezogener Daten
- § 19 In- und Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im Weiteren bezeichnet als Bewerbende) und für alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden. Durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende werden Bewerbende Mitglied der Hochschule Anhalt (§ 29 HSG LSA) mit allen sich aus dem Hochschulgesetz LSA, der Grundordnung der Hochschule Anhalt, dieser Immatrikulationsordnung sowie der Hausordnung der Hochschule Anhalt ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation ausländischer Bewerbender soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 2 Absatz 3, 4 und 5.
- (3) Personen, die sich auf ein Studium bewerben, sowie die Studierenden haben die Pflicht, alle Angaben, die ihre Person und ihr Studium betreffen, sowie die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule Anhalt gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Ein Deutscher oder eine Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm bzw. ihr gewählten Studium berechtigt, wenn er oder sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.
- (2) Die Immatrikulation an der Hochschule Anhalt setzt voraus, dass die Bewerbenden
 1. gemäß § 27 HSG LSA die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung oder besonderen Eignungsvoraussetzungen über ein Feststellungsverfahren zugelassen werden.
- (3) Ausländische und staatenlose Bewerbende, die nicht Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache nachweisen. Sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht anders geregelt, sind die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Niveaustufe 2 bzw. dazu äquivalente Abschlüsse erforderlich. Äquivalente Abschlüsse sind im Sprachenkonzept der Hochschule Anhalt vom 07.07.2021 niedergelegt. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann im Rahmen von Sprachkursen der Abteilung Köthen des Landestudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK) erworben werden. Dazu werden betreffende Bewerbende als Studierende der Hochschule Anhalt immatrikuliert.
- (4) Bewerbende mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen, soweit im Sinne von Absatz 1 und 2 kein direkter Hochschulzugang möglich ist, vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – eine Feststellungsprüfung (FSP) - bestanden haben. Der FSP geht in der Regel eine Vorbereitung an einem Studienkolleg voraus.
- (5) Für Bewerbende, die nach § 27 Abs. 10 HSG LSA immatrikuliert werden, regelt die geltende Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung das Verfahren.

§ 3 Frist und Form der Anträge

- (1) Die Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.09. und für das Sommersemester bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres beim Studierenden-Service-Center der Hochschule Anhalt zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerbenden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Abweichungen können in gesonderten Ordnungen geregelt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation ist i.d.R. über ein Online-Portal zu stellen. Zur Gewährung der Barrierefreiheit unterstützt die Hochschule gemäß dem jeweiligen Bedarf Bewerbende bei der Antragstellung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung enthält folgende Pflichtangaben entsprechend der geforderten Angaben im Online-Portal:
 1. Persönliche Angaben:
 - a. Familienname,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geburtsort und Geburtsland,
 - e. Geschlecht,
 - f. Staatsangehörigkeit,
 2. Kommunikationsangaben:
 - a. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
 - b. E-Mail-Adresse,
 - c. gewünschter Studiengang,
 3. Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b. Durchschnittsnote,
 - c. Datum, Ort und Staat (außer Deutschland) des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. Fremdsprachenkenntnisse,
 5. sofern zutreffend - Art und Dauer bisheriger Studienzeiten,
 6. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung.

Darüber hinaus können zusätzlich Angaben wie Telefonnummer und Geburtsnamen gemacht werden.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Originale oder original beglaubigte Zeugnisse sind ggf. auf Aufforderung im Rahmen einer anlasslosen Stichprobe vorzuweisen.
2. Akademischer Lebenslauf,
3. Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
5. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern diese in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist,
6. bei Studienort- und/oder Studiengangswechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien,
7. Sprachkenntnisse DSH-2 oder vergleichbar in deutschsprachigen Studiengängen, beziehungsweise Fremdsprachenkenntnisse, die in den Ordnungen zu den jeweiligen Studiengängen vorgeschrieben sind.

(5) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(6) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten Bewerbende einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang.

§ 4 Zulassung und Annahme

Nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung ist innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes durch Beantragung der Online-Immatrikulation fristgerecht zu bestätigen (§ 3 Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend). Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an andere Bewerbende vergeben.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Bewerbende werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Anhalt für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen. Neben dem Antrag ist nachzuweisen:
 1. Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung mit Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer bzw. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht sowie die Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die Krankenversicherung (bei Aufenthalt in Deutschland),
 2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft,
 3. Kopie eines amtlich gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel) wobei Name, Geburtsdatum und Geburtsort sichtbar sein müssen und alle anderen Angaben geschwärzt werden können,
 4. Passbild zur Ausstellung des Studierendenausweises.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Vergabe der Matrikelnummer und der digitalen Ausstellung des Studierendenausweises/der Immatrikulationsbescheinigung und entsprechender Studienbescheinigungen erteilt.
- (3) Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung für einen bestimmten Studiengang und/oder zur Immatrikulation noch nicht alle Zulassungs-/ Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen wurden, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die Frist zum Nachweis der Voraussetzungen für die Immatrikulation endet am 31.10. für das Wintersemester und am 30.04. für das Sommersemester.

§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Anerkennung /Anrechnung von Leistungen erfolgen, die zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 15 Absatz 1 HSG LSA führen kann.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 ist zu versagen, wenn Bewerbende den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren haben. Dies gilt entsprechend, wenn der gewählte Studiengang vom Prüfungsausschuss in Bezug auf die Studieninhalte als identisch bewertet wird.

§ 7 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Gründe für das Versagen der Immatrikulation richten sich nach § 29 Absatz 2 und 3 HSG LSA. Die Entscheidung darüber trifft das Immatrikulationsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs.
- (2) Die Immatrikulation nach § 29 Absatz 4 HSG LSA ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen.
- (3) Die Rücknahme der Immatrikulation ist gemäß § 29 Absatz 4 HSG LSA vorzunehmen. Studierende können innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn schriftlich ihren Rücktritt beantragen, so dass die Immatrikulation von Anfang an als nicht vorgenommen gilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular
- (4) Die Immatrikulation kann bei weiterbildenden Studiengängen bis zum 31.10. für das Wintersemester bzw. 30.04. des Sommersemesters zurückgenommen werden, wenn die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl im gewählten Studiengang nicht erreicht wird. Im Falle der Rücknahme werden die bereits gezahlten Gebühren vollständig zurückerstattet.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden.
- (2) Die Rückmeldefristen sind für das Wintersemester vom 15.07. bis 15.08. und für das Sommersemester vom 15.01. bis 15.02. festgelegt.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte vollständige Zahlung der fälligen Gebühren und Entgelte lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt bzw. für das Studentenwerk und die Studierendenschaft.
- (4) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (5) Die Rückmeldepflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf Antrag an das Studierenden-Service-Center beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig und erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. International Office. Studierende im Direktstudium können während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
 1. Gesundheitliche Gründe,
 2. zusätzliche Praktika im In- und Ausland,
 3. Schwangerschaft, Mutterschutz entsprechend der Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und Elternzeit
 4. Betreuung und Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren,
 5. Pflege eines nahen Angehörigen,
 6. außergewöhnliche berufliche Belastungen/berufliche Gründe bei berufsbegleitenden Studiengängen.
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
 1. Vor Aufnahme des Studiums für das erste Fachsemester mit Ausnahme von Mutterschutz/Elternzeit,
 2. rückwirkend für vorhergehende Semester.
- (4) Während der Beurlaubung besteht die Mitgliedschaft zur Hochschule fort, es ruhen jedoch die Rechte der Studierenden gemäß § 31 HSG LSA. Beurlaubte Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden. Die Anmeldung, Bearbeitung und Verteidigung der Abschlussarbeit während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege ist die Teilnahme an einzelnen Prüfungen grundsätzlich möglich.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule Anhalt erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf Antrag ist ausgeschlossen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:
 1. Studierende die Abschlussprüfung des Studiums bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zu einem gewünschten Termin, jedoch spätestens zum Ende des Semesters.
 2. die in § 7 Absatz 2 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
 3. Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern kein Studiengangswechsel beantragt wurde.
 4. Studierende einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.
 5. der Nachweis der Krankenversicherung bei einem Studium in Deutschland nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.
 6. eine Studien- und Prüfungsordnung ausläuft oder ein Studiengang geschlossen wird und Studierende trotz schriftlicher Aufforderung keinen Wechsel in eine andere Studien- und Prüfungsordnung bzw. einen anderen Studiengang beantragt haben.

(5) Studierende können in Abstimmung mit den zuständigen Dekanaten auf Beschluss des Präsidiums exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Anhalt

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung oder
3. eine sexuelle Belästigung vornehmen, indem unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird oder
4. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, indem verfassungsfeindliche, verfassungswidrige, gewaltverherrlichende oder beleidigende Meinungsäußerungen in Wort, Bild, Sprache und Kleidung reproduziert werden.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt bzw. schwerwiegend gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihre Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Mit einer Exmatrikulation entsprechend Absatz 5 ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Anhalt ausgeschlossen ist.

- (6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziffer 2 bis 6 und Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 ist Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zum Tatbestand zu äußern. Die Exmatrikulation ist Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.
- (7) Ein Widerspruch oder Rechtsverfahren, insbesondere gegen die Exmatrikulation nach Absatz 5, hat bis zur endgültigen Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Parallel- und Zweitstudium

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die an der Hochschule Anhalt oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn dadurch kein anderer Bewerbender vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fachbereiche einzuholen. Gleiches gilt, wenn der weitere Studiengang ein zulassungsfreier Studiengang ist.
- (3) Studierende, die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, können sich an der Hochschule Anhalt für ein zweites oder weiteres Bachelorstudium bewerben, jedoch werden hierfür Zweitstudiengebühren laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 12 Kooperationsstudium

- (1) Studierende, die an in- oder ausländischen Partnereinrichtungen der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind, können im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen als Kooperationsstudierende Studienleistungen an der Hochschule Anhalt erbringen.
- (2) Die Zulassung als Kooperationsstudierende erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie von Leistungsnachweisen der Heimathochschule.
- (3) Kooperationsstudierende sind berechtigt, an den in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in diesen Modulen Prüfungen zu absolvieren. Über die erbrachten Leistungen wird ihnen ein Leistungsnachweis ausgestellt.
- (4) Da die Zulassung zu einem Kooperationsstudium außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 HSG LSA erfolgt, berechtigt es nicht dazu, den Bachelor oder Masterabschluss zu erwerben. Abweichend davon regeln bei Doppelabschlussprogrammen die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge die Erlangung des Abschlusses.

§13 Teilzeitstudium

- (1) Studierende der Hochschule Anhalt können entsprechend § 9 Absatz 2 HSG LSA ihr Studium auch in Teilzeit absolvieren. Weiteres regelt die Rahmenordnung für ein Studium in Teilzeit an der Hochschule Anhalt in der gültigen Fassung.
- (2) Es gelten die regulären Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft.

§ 14 Gasthörendenschaft, Frühstudierende

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann eine Gasthörendenschaft nur im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten und Kapazitäten zugelassen werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich. Gasthörende dürfen nicht an Prüfungen der gewählten Module teilnehmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag enthält folgende Angaben:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
 4. Geschlecht,
 5. Staatsangehörigkeit,
 6. Korrespondenzanschrift,
 7. gewünschter Studiengang, Bezeichnung/Angabe des entsprechenden Moduls (maximal drei Module).
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörende ist in den für den betreffenden Studiengang ausgewiesenen allgemeinen Bewerbungsfristen zu stellen.
- (4) Für die Zulassung als Gasthörende werden gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Hochschule Anhalt besondere Begabungen aufweisen, können an der Hochschule Anhalt aufgenommen werden (Frühstudierende). Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

§ 15 Modulstudium

- (1) Bewerbende mit Hochschulzugangsberechtigung und beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können in einem Modulstudium Lehrveranstaltungen in berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Anhalt besuchen. Weiteres regelt die Ordnung für das berufsbegleitende Modulstudium der Hochschule Anhalt in der geltenden Fassung.
- (2) Sie haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

§ 16 Orientierungsstudium

- (1) Bewerbende mit Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer von zwei Semestern ein Orientierungsstudium an der Hochschule Anhalt aufnehmen.
- (2) Näheres zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums an der Hochschule Anhalt ist in der Ordnung für die Durchführung des Orientierungsstudiums in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§17 Promotionsstudium

- (1) Die Immatrikulation erfolgt für einen Zeitraum von bis zu zehn Semestern. Eine Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Immatrikulationszeitraumes beim zuständigen Promotionszentrum zu beantragen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt online in das zuständige Promotionszentrum der Hochschule Anhalt unter Nachweis der Annahmebescheinigung dieses Promotionszentrums oder unter Nachweis einer Bestätigung des Promotionszentrums, dass die formellen Voraussetzungen zur Annahme in das Promotionszentrum erfüllt sind.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Anhalt zu immatrikulieren. Sollten sich diese Personen nicht an der kooperierenden Hochschule eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Anhalt ein Nachweis der kooperierenden Hochschule über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation dem zuständigen Promotionszentrum vorzulegen.
- (4) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentenwerkes.
- (5) Die §§ 8 und 10 gelten entsprechend. Abweichend davon kann eine Beurlaubung nur aus den in § 9 Absatz 2 Ziffer 1, 3, 4, 5 genannten Gründen erfolgen.
- (6) Die Rückmeldung von Promotionsstudierenden erfolgt gemäß § 9. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn dem Studierenden-Service-Center vom Promotionsausschuss des zuständigen Promotionszentrums eine Information vorliegt, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

§ 18 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 119 HSG LSA.
- (2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden darf die Hochschule Anhalt folgende personenbezogene Daten in der Studierendenakte speichern:
 1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse
 2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester
 3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 19 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 18.01.2024 mit Berichtigung vom 04.07.2024, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94, außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.06.2025.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 05.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

- HZB-Feststellungsordnung [HFO] -

vom 09.07.2025

Aufgrund § 27 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021, der Verordnung zur Regelung von Rahmenvorschriften für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 19.10.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 509ff.) und der Hochschulqualifikationsverordnung vom 17.04.2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632) wird die nachfolgende Ordnung erlassen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Bestandteile der Feststellungsprüfung
- § 5 Bewertung der Feststellungsprüfung
- § 6 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 9 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren
- § 10 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift
- § 11 Außerkrafttreten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage

Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Hochschule Anhalt angebotenen Bachelorstudiengänge für das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung von Berufstätigen, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit, ihrer schulischen sowie beruflichen Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Feststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer

eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat, insbesondere

- a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs.1 des Berufsausbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931, zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) oder
- b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule¹ oder Berufsakademie² oder
- c) im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
- d) einen vor dem 03.10.1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a bis c gleichgestellten Abschluss hat

und

nach Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Die Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und wird mit der Zulassung zur Feststellungsprüfung oder Nichtzulassung beendet.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist beim Studierenden-Service-Center digital einzureichen.

Dazu sind einzureichen:

- Lebenslauf mit der Darstellung der beruflichen Tätigkeiten
- Kopie/Scan des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
- Kopie/Scan des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung
- ggf. Kopien/Scans sonstiger beruflicher Qualifikationsnachweise
- Kopien/Scans von Arbeitszeugnissen/Bestätigungen über die Berufspraxis
- formlose Erklärung, dass der/die Bewerbende die Feststellungsprüfung für den gewählten Studiengang an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

¹ Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung an Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 430) sind gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife.

² Ein akkreditierter Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie ist gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife.

§ 4 Bestandteile der Feststellungsprüfung

- (1) Vor Studienbeginn führt der Fachbereich die Feststellungsprüfung durch für:
 1. Bachelorstudiengänge
 2. berufsbegleitende Bachelorstudiengänge
- (2) Für die Feststellungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches eine Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren besteht. Eine Person wird als Vorsitzende bzw. Vorsitzender bestellt.
- (3) Die Feststellungsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die aus mehreren gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen bestehen kann.
 1. einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur von maximal zweistündiger Dauer zu den Lehrgebieten, deren Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bilden. Die Anforderung wird jeweils studiengangspezifisch festgesetzt **und**
 2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs von mindestens 20 Minuten Dauer, bei dem der/die Bewerbende nachweisen soll, dass er/sie über eine ausreichende Allgemeinbildung sowie spezielle berufliche Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen, ggf. können auch ein Portfolio bzw. Vorlage von Arbeitsproben zur Bewertung herangezogen werden.
- (4) Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und abweichend von den Festlegungen in § 4 Absatz 3 dieser Ordnung erfolgt für den Studiengang Integriertes Design eine Prüfung entsprechend der Ordnung „*Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Integriertes Design*“.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist zuerst abzulegen. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Prüfung bestanden wurde. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden.
- (6) Die Ladungsfrist zur Feststellungsprüfung muss mindestens eine Woche betragen und erfolgt durch den Fachbereich bzw. Studiengang.
- (7) Die Prüfungsschwerpunkte und -inhalte sowie die Hilfsmittel legt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs fest.

§ 5 Bewertung der Feststellungsprüfung

- (1) Die Noten zu den beiden Teilprüfungen gemäß § 4 werden von den Prüfenden der Prüfungskommission gleichberechtigt durch die Bildung einer Gesamtnote festgesetzt. Bewertungshilfe siehe Anlage „Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung“. Weitere Regelungen zur Notenbildung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Bei der Bildung der Durchschnittsnote für die beiden Teilprüfungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 Wiederholung der Feststellungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine Wiederholung möglich.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der/Die Bewerbende hat die Wiederholung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Wiederholung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erstprüfung.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Bewerbende, ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe, zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der/die Bewerbende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Bescheides bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und protokolliert. Bewerbende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtführende von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gilt § 7 Absatz 1.

§ 8 Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem/der Bewerbenden vom Fachbereich bzw. Studiengang schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Fachbereich bzw. Studiengang, ggfs. zusammen mit dem Studierenden Service Center hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Feststellungsprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Feststellungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren

- (1) Die Bescheinigung tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihre Wirksamkeit auf den in ihr bezeichneten Studiengang an der Hochschule Anhalt und längstens für in der Regel zwei Jahre bis zu einer Immatrikulation begrenzt ist.

§ 10 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

- (1) Über den Ablauf einer Feststellungsprüfung ist ein Protokoll (Anlage) anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Prüfenden, der Namen des/der Bewerbenden, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung sowie das Datum ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von dem/der Prüfungsvorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (2) Der Bewerbende erhält nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung eine Kopie des Protokolls, das im Bewerberportal als Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang hochzuladen ist.
- (3) Im Falle der Nichtzulassung für den Studiengang ist die Niederschrift im Fachbereich drei Jahre aufzubewahren.

§ 11 Außerkrafttreten

Die Ordnung der Hochschule Anhalt zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung, vom 01.02.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 67/2017) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung gilt für alle Bewerber ab dem Wintersemester 2025.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.07.2025.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 10.07.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage

Bernburg
Dessau
Köthen**Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung****Hochschule Anhalt**
Anhalt University of Applied Sciences

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bewerbung für den Studiengang: Wintersemester

Schriftliche Prüfung:

Prüfdatum: Beginn: Uhr Ende: Uhr

Bewertung Ggts. gesonderte Prüfungsleistungen	Name	Note*	Unterschrift

Gesamtnote:

Mündliche Prüfung:

Prüfdatum: Beginn: Uhr Ende: Uhr

Gegenstände und Verlauf der mündlichen Prüfung

Bewertung	Name	Note*	Unterschrift
1.Prüfer			
2.Prüfer			
3.Prüfer			

Gesamtnote:

Der ordnungsgemäße Verlauf des mündlichen Prüfungsverfahrens wird:

Durchschnittsnote (§ 5 Abs. 3): der Feststellungsprüfung

Abschluss des Verfahrens:

Datum: Unterschrift: Vorsitzende:r der
Prüfungskommission

Datum: Unterschrift: Vorsitzende:r des
Prüfungsausschusses

(Dieses Dokument ist dem/der Studieninteressentin für die Bewerbung im SSC-Portal elektronisch zu übermitteln!)

Kurze Information zu § 8 "Bekanntgabe der Ergebnisse"

* die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent	2,7 = mindestens 70 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent	3,0 = mindestens 65 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent	3,3 = mindestens 60 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent	3,7 = mindestens 55 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent	4,0 = mindestens 50 Prozent
	5,0 = < 50 Prozent

ErgebnisProtokoll_01/2025_V01

2